

Planfeststellungsbeschluss

„B 92 Ausbau in Plauen, Trockentalstraße“

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Silvio Meier

Durchwahl
0371 532/1328

silvio.meier@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-0522/1269/16

Chemnitz,
1. November 2022

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherpark-
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst
klingeln.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
A TENOR	8
I Feststellung des Plans	8
II Festgestellte Planunterlagen	8
III Nebenbestimmungen	10
IV Straßenrechtliche Entscheidungen	15
V Öffentlich rechtliche Zulassungen	15
VI Zusagen	15
VII Einwendungen	16
VIII Sofortvollzug	16
IX Kosten	16
B SACHVERHALT	16
I Beschreibung des Vorhabens	16
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	17
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	18
I Verfahren	18
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit.....	18
2 Umfang der Planfeststellung	18
3 Verfahrensvorschriften	18
II Erforderlichkeit der Planung	18
III Variantenprüfung	20
1 Variante 1	20
2 Variante 2	20
3 Variante 3	20
4 Variantenvergleich	20
IV Umweltverträglichkeitsprüfung	21
1 Allgemeine Grundsätze.....	21
2 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG	22
3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG.....	25
4 Ergebnis.....	26
V Öffentliche Belange	26
1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	26

2	Abfall/Altlasten/Bodenschutz	26
3	Baudurchführung/Arbeitsschutz	27
4	Denkmalschutz/Archäologie	27
4.1	Begründung Nebenbestimmung	27
4.2	Genehmigung für Bodeneingriffe	28
5	Immissionsschutz	28
5.1	Verkehrslärm	28
5.2	Lärm- und Staubbelastung durch die Bauausführung	31
5.3	Luftschadstoffe	32
5.4	Klimaschutz/CO ₂ - Bilanz	33
6	Naturschutz und Landschaftspflege	34
6.1	Eingriff in Natur und Landschaft	34
6.2	Schutzgebiete/gesetzlich geschützte Biotope	35
6.3	Begründung Nebenbestimmungen	36
7	Wasserwirtschaft/Gewässerschutz	36
8	Vermessungswesen	36
9	Versorgungsleitungen	36
10	Kampfmittelbeseitigung/Bergbau	36
11	Straßenrechtliche Entscheidungen	36
12	Eigentum	37
VI	Einwendungen/Stellungnahmen	37
1	Kommunale Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange, Leitungsunternehmen	38
1.1	Landkreis Vogtlandkreis	38
1.2	Stadt Plauen	41
1.3	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	46
1.4	Planungsverband Region Chemnitz	49
1.5	Sächsisches Oberbergamt	49
1.6	Landesamt für Archäologie (LfA)	49
1.7	Landesamt für Denkmalpflege	50
1.8	Pyur/Telecolumbus	51
1.9	Stadtwerke Plauen Erdgas GmbH	51
1.10	Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV)	51
1.11	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)	52
1.12	Polizeidirektion Zwickau	54
1.13	Rettungszweckverband „Südwestsachsen“	54
1.14	Referat 34C der Landesdirektion Sachsen	55
1.15	Abteilung 4 – Umwelt der Landesdirektion Sachsen	56
1.16	Abteilung 5 – Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen	57
2	Private Einwender	57
2.1	Schlüsselnummer 1	57
2.2	Schlüsselnummer 2	58
2.3	Schlüsselnummer 3	58
2.4	Schlüsselnummer 4	62
2.5	Schlüsselnummer 5	63
2.6	Schlüsselnummer 6	63
VII	Zusammenfassung/Gesamtabwägung	64
VIII	Sofortvollzug	64
IX	Kostenentscheidung	64



D RECHTSBEHELFSBELEHRUNG 65

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien; Technische Regeln für Arbeitsstätten
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
dB	Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. , Berlin
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
etc.	et cetera
EUR	Euro
e. V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
EVU-Kabel	Starkstromkabel für die Energieversorgung
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls

grds.	grundsätzlich
i. V. m.	in Verbindung mit
KampfmittelVO	Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel
Kfz/h	Kraftfahrzeuge pro Stunde
Km	Kilometer
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LSA	Lichtsignalanlage
LSG	Landschaftsschutzgebiet
m	Meter
m ²	Quadratmeter
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
Nr.	Nummer
PM	Aerodynamischer Durchmesser in Mikrometer
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
S	Staatsstraße
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsHohlrVO	Sächsische Hohlraumverordnung
SächsKrWBodSchG	Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)
SächsVermKatG	Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz)
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
s. o.	siehe oben
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „B 92 Ausbau in Plauen, Trockentalstraße“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis IX festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden am 23. Februar 2021 aufgestellten Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht einschließlich UVP-Bericht	
2	Übersichtskarte	1:75.000
3	Übersichtslageplan	1:10.000
4	Übersichtshöhenplan	1:2.500/250
5	Lageplan, Blatt 1 und 2	1:500
6	Höhenpläne, Blatt 1 - 3	1:1.000/100
7	Lageplan Immissionsschutzmaßnahmen	1:1.000
10	Grunderwerb	
	Grunderwerbspläne Blatt 1 und 2	1:500
	Grunderwerbsverzeichnis	
11	Regelungsverzeichnis	
12	Widmung, Umstufung, Einziehung	
12.1	Beschreibung	
12.2	Lageplan	1:5.000
12.3	Netzkonzept	
14	Straßenquerschnitte	
	Belastungsklassen	
	Regelquerschnitte, Blatt 2 - 4	1:50

16	Sonstige Pläne	
16.1	Verkehrsplanerische Untersuchung	
16.2	Verkehrstechnische Untersuchung	
16.3	Lageplan mit Sichtweitendarstellung	1:1.000
16.4	Fahrkurven Blatt 1 - 3	1:500
16.5	Leitungspläne, Blatt 1 und 2	1:500
16.6	Profile 1 bis 4	1:100
16.7	Lageplan Städtebauliche Verhältnisse	1:1.000
16.9	Umleitungsplan	1:7.500
16.10	Lageplan Variante 2 der Vorplanung	1:1.000
16.11	Regelquerschnitt, Stützwand 1 und 2	1:200/50
17	Immissionstechnische Untersuchungen	
17.1	Erläuterungen mit Anlagen	
17.2	Berechnungsunterlagen für die Ergebnisse schall- technischer Berechnungen	
17.3	Berechnungsunterlagen für die flächenhafte Geräu- schimmission als ISO-dB(A) mit Isophonenkarten	1:500
17.4	Lufthygienische Untersuchung	
18	Wassertechnische Untersuchungen	
	Erläuterungen	
	Berechnungsunterlagen	
20	Geotechnische Untersuchungen	

Änderung der Planunterlage 11:

Die in den Nummern 43 und 44 des Regelungsverzeichnisses (Unterlage 11) für den Garagen-/Gebäudeabriss vorgesehene Kostenregelung wird dahingehend korrigiert, dass der Vorhabenträger gemäß der am 18. Juni 2021 mit der Stadt Plauen abgeschlossenen Vereinbarung 70,66 % und die Stadt Plauen 29,34 % der Kosten trägt. Im Zuge des Erörterungstermins wurde der Vertreter der Stadt Plauen davon in Kenntnis gesetzt.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche auch entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig vor den geplanten Änderungen aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Soweit dieser Planfeststellungsbeschluss eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen dem Vorhabenträger und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit enthält, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines der Beteiligten.
- 1.3 Baubeginn und Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens sind der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Planfeststellung, schriftlich anzuzeigen.

Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Vorhabenträger zu erklären, dass dieser die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies anzuzeigen und zu begründen.

- 1.4 Für den vorhabenbedingten Wegfall der auf dem Flurstück 1214 der Gemarkung Plauen befindlichen durch Baulast gesicherten 11 Stellplätze hat der Vorhabenträger entsprechende Ersatzstellplätze zu schaffen. Deren Errichtung hat auf den Flurstücken 1214 und 1215 der Gemarkung Plauen zu erfolgen. Nach Umsetzung ist durch den Vorhabenträger die entsprechende Anpassung des Baulastenverzeichnisses der Stadt Plauen zu veranlassen.

2 Abfall, Bodenschutz und Altlasten

- 2.1 Die bei der Durchführung des Vorhabens anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des KrWG sowie den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu verwerten oder zu beseitigen.

Straßenaufbruchmaterial ist vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muss es einer zugelassenen Beseitigungsanlage zugeführt werden. Die Verwertungsmöglichkeiten für die Schwarzdecke sind in den „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauphosphat im Straßenbau (RuVA-StB 01-2005)“ geregelt und entsprechend zu beachten.

Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Hierfür ist die Beantragung einer Erzeugernummer für die Anfallstelle bei der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Vogtlandkreis erforderlich.

- 2.2 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Vogtlandkreis anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Behörde eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter benennen.

- 2.3 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- insbesondere für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beabsichtigte Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen so frühzeitig der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Vogtlandkreis anzuzeigen, dass diese ggf. bestehenden Einwendungen gegen die vorgesehene Nutzung der Flächen wirksam geltend machen kann. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, hat eine ggf. erforderliche Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien zu erfolgen; die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau der betreffenden Flächen sind Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.
 - der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Verwitterung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
 - der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.
 - dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.
- 2.4 Sollten im Rahmen der Bauarbeiten bisher unbekannt organoleptisch auffällige Bereiche/schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, ist die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Vogtlandkreis zu informieren und kurzfristig das abfall- und bodenschutzrechtlich gebotene weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

3 Bauausführung

- 3.1 Der Vorhabenträger hat bei der Planung und Ausführung des Vorhabens die BaustellV zu beachten und die Arbeit auf der Baustelle so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung geringgehalten wird. Insbesondere sind für die gesamte Baumaßnahme entsprechend den Verantwortlichkeiten durch die ausführenden Firmen Gefährdungsanalysen gemäß ArbSchG zu erarbeiten, in den durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln sind, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Im Rahmen der Arbeitsvorbereitung sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.

Während der Planungsphase und in der Ausführungsphase sind die Belange der Arbeitssicherheit durch einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu begleiten.

- 3.2 Die Baustelle ist durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der LDS, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz, anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.
- 3.3 Vor Beginn der Arbeiten sind die Verantwortlichkeiten der jeweils bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- und Anlageverantwortlichen eindeutig festzulegen. Es sind Maßnahmen einzuleiten, die eine den Vorschriften gemäße, ausreichende und den hygienischen Standards entsprechende Ausstattung von Sozialräumen auf der Baustelle gewährleisten.
- 3.4 Vor Errichtung der Baustelle sind ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang 2 BaustellV festzulegen. Dieser Plan hat Aussagen über baustellenspezifische Maßnahmen zu treffen und ist bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase anzupassen.
- 3.5 Es ist ein Baustelleneinrichtungsplan zu erarbeiten.
- 3.6 Bei der zeitlichen Planung der Bauausführung sind die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes zu beachten.
- 3.7 Während der Bauzeit ist die ungehinderte Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu den im Planfeststellungsbereich gelegenen Gebäuden und Löschwasserentnahmestellen insbesondere im gesamten Baubereich zu gewährleisten. Soweit die Sperrung bzw. Teilspernung von Zufahrten zu den genannten Einrichtungen unvermeidbar ist, ist dies mit den Verantwortlichen der örtlich zuständigen Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst so frühzeitig vor der Sperrung festzulegen, dass Maßnahmen geplant und umgesetzt werden können, um die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes im betroffenen Bereich auch während der Sperrung zu gewährleisten.
- 3.8 Die Baumaßnahme ist geotechnisch zu überwachen.

4 Denkmalschutz/Archäologie

- 4.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig, spätestens drei Wochen vor Baubeginn, zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmalen bleibt unberührt.
- 4.2 Die Zerstörung, Beseitigung, Entfernung, Versetzung oder sonstige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals einschließlich seines Erscheinungsbildes ist unzulässig.

Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.), unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die

Fundstelle – soweit die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt – bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße bis zu 125.000 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 EUR geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

5 Immissionsschutz

- 5.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stelle eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 5.2 Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Geräten sind die in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ unter Nr. 3 genannten Immissionsrichtwerte unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.

Soweit trotz aktiver Schutz- bzw. Minimierungsmaßnahmen die Richtwerte der AVV Baulärm überschritten werden, ist den Eigentümern oder Nutzern von schutzwürdigen Räumen (z. B. Wohnräumen) auf Verlangen eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Höhe der Entschädigung ist nach Dauer und Intensität der Beeinträchtigungen zu bemessen.

Kommt eine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, bleibt die Entscheidung hierüber einem gesonderten Entschädigungsverfahren (§ 19a FStrG) vorbehalten.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Anwohner betroffener schutzwürdiger Wohnbebauungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens über den Zeitraum lärmintensiver Bauarbeiten zu informieren. Lärmintensive Bauarbeiten sind grundsätzlich nur werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr durchzuführen. Der Baulärm ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Liegen dringende verkehrliche Erfordernisse vor, die Bauarbeiten während der Nachtzeit, an Samstagen oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erfordern, verpflichtet sich der Vorhabenträger, die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnnutzungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens rechtzeitig darüber zu informieren. Für die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnbebauung ist ein Ansprechpartner mit Kontaktdaten und Erreichbarkeiten zu benennen.

- 5.3 Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Baugeräten sind die in § 7 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde, § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind vom Vorhabenträger vor Beginn der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten.

- 5.4 Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind bei trockener Witterung zum Schutz von Anliegern geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel eine Befeuchtung des Straßenbaumaterials zu ergreifen.

- 5.5 Die Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege durch Baufahrzeuge beim Verlassen des Baustellenbereiches ist weitestgehend zu vermeiden. Unvermeidbare Verschmutzungen sind schnellstmöglich zu beseitigen.

6 Naturschutz

- 6.1 Vor dem Abriss von Gebäuden hat eine Begehung zu erfolgen, bei der die Gebäude auf mögliche Fledermausquartiere zu untersuchen sind.
- 6.2 Sofern Fledermausquartiere angetroffen werden, ist hierüber die untere Naturschutzbehörde zu informieren und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen. Auf A III 1.2 wird verwiesen.

7 Wasserwirtschaft

- 7.1 Werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen wassergefährdende Stoffe (Alt-ablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- 7.2 Störungen, Havarien und Schadensfälle sowie diesbezügliche Verdachtsmomente sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. In einem solchen Falle sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und des Bodens einzuleiten. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, hat sich der Vorhabenträger hinsichtlich der Wiederaufnahme der Bauarbeiten mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- 7.3 Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel (z. B. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel) ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem, beispielsweise infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen, wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen. Gegebenenfalls kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.

8 Vermessungswesen

Vorhandene Vermessungs- oder Grenzmarken dürfen nicht verändert, beschädigt, in ihrer Lage verändert oder in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden. Soweit durch die Baumaßnahme Vermessungs- und Grenzmarken gefährdet werden, ist die Sicherung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Vermessungsbehörde des Landkreises Vogtlandkreis zu veranlassen sowie der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (Referat 24, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden) schriftlich zu informieren.

9 Versorgungsleitungen und Kabel

- 9.1 Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen rechtzeitig, soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Bauarbeiten bekanntzugeben:
- Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland unter Hinweis auf dessen Schreiben vom 2. November 2021,

- Stadtwerke Plauen Erdgas GmbH unter Hinweis auf deren Schreiben vom 8. Oktober 2021

9.2 Die Hinweise und Schutzanweisungen der genannten Versorgungsunternehmen sind bei der Realisierung der Maßnahme zu beachten, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen dieses Beschlusses stehen.

10 Kampfmittelbeseitigung/Bergbau

10.1 Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, sind die Baumaßnahmen sofort einzustellen und die Funde dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

10.2 Sollten bei den Bauarbeiten Hohlräume, Verfüllmassen und ähnliche Anzeichen auf alten Bergbau oder unterirdische Hohlräume bemerkt werden, ist dies dem Sächsischen Oberbergamt anzuzeigen.

11 Verkehr

Der Vorhabenträger hat nach Umsetzung des Vorhabens das Unfallgeschehen im Bereich zwischen den Einmündungen Seestraße und der Moritzstraße zu überprüfen. Sollte es infolge der Verkehrsführung (Spurwechsel, Linksabbiegestreifen) zu einer Unfallhäufung kommen, sind in Abstimmung mit der unteren Verkehrsbehörde und der Polizeidirektion Zwickau Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Ummarkierung, Anpassung LSA), um Unfälle zu minimieren bzw. zu verhindern.

IV Straßenrechtliche Entscheidungen

Das Vorhaben umfasst die Abstufung nachfolgend benannter Straßenabschnitte gemäß § 2 Abs. 4 FStrG, die mit dem Tag der Verkehrsfreigabe wirksam wird:

- Der zwischen NK 5538041, Station 0,000 und NK 5538041, Station 0,266 (=5538043) befindliche 0,266 km lange Teil der Bundesstraße 92 wird zur Staatsstraße 297 abgestuft. Baulastträger ist die Stadt Plauen.
- Der zwischen NK 5538043, Station 0,000 und NK 553803, Station 0,623 (=5538042) befindliche 0,623 km lange Teil der Bundesstraße 92 wird zur Ortsstraße „Siegener Straße“ abgestuft. Baulastträger ist die Stadt Plauen.
- Der zwischen NK 5538043A, Station 0,000 und NK 5538043A, Station 0,027 (=5538043B) befindliche 0,027 km lange Ast der Bundesstraße 92 wird zur Staatsstraße 297 abgestuft. Baulastträger ist die Stadt Plauen.

V Öffentlich-rechtliche Zulassungen

Die Planfeststellung schließt andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen mit ein.

VI Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwiderungen auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm

zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusage bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VII Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

VIII Sofortvollzug

Der Beschluss ist nicht sofort vollziehbar.

IX Kosten

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst den dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße 92 in Plauen im Bereich der Trockentalstraße von der Einmündung der Gemeindestraße „Am Mühlgraben“ bis zum Knotenpunkt „Trockentalstraße/Siegener Straße“ im Landkreis Vogtlandkreis des Freistaates Sachsen. Die Ausbaustrecke beträgt 676 m.

Die Baumaßnahme beginnt bei Bau-km 0+000, NK 5538112 Station 0,836, ca. 150 m nördlich des Knotenpunktes Trockentalstraße/Dürerstraße und endet bei Bau-km 0+676 NK 5538042 Station 0,031, nach dem Knotenpunkt Trockentalstraße/Siegener Straße.

Ziel des Vorhabens ist es, das Wohngebiet zwischen der Trockentalstraße, der Siegener Straße und der Straßberger Straße vom Bundesstraßenverkehr zu entlasten und zudem durch den regelgerechten Ausbau die Verkehrssicherheit im Vorhabenabschnitt zu erhöhen. Derzeit erfolgt die Verkehrsführung im Bereich von der Straßberger Straße bis zur Siegener Straße im Einrichtungsverkehr (zweistreifig bergauf). Bergab (Richtung Nordwest nach Südost) werden einstreifig die Fahrbahnen der Siegener und der Straßberger Straße für den Bundesstraßenverkehr genutzt. Im Bereich zwischen dem Bauanfang bei der Brücke über den Mühlgraben und der Straßberger Straße ist Zweirichtungsverkehr vorhanden.

Geplant sind eine durchgängige Befahrung im Zweirichtungsverkehr von der Straßberger Straße bis zur Siegener Straße sowie ein verkehrsgerechter Ausbau im unteren Abschnitt zwischen Bauanfang bei der Brücke über den Mühlgraben und Straßberger Straße. Hierzu wird die bestehende Trasse in Richtung Osten vergrößert. Zudem werden die Knotenpunkte Trockentalstraße/Straßberger Straße, Trockentalstraße/Moritzstraße und Trockentalstraße/Siegener Straße an die neue Verkehrsführung angepasst. Es erfolgt eine Verlagerung des Verkehrs von der Siegener Straße auf die Trockentalstraße. Durch den geplanten Zweirichtungsverkehr auf der Trockentalstraße wird der Verkehr

zukünftig auf dieser Straße gebündelt und der Bereich der Siegener Straße und Straßberger Straße entlastet.

Als Ersatz für entfallende Parkplätze wird ein neuer Parkplatz an der Seminarstraße errichtet. Beidseitig wird ein Gehweg von 2,50 m Breite angeordnet.

Der Radverkehr wird zwischen Siegener und Straßberger Straße zukünftig bergauf über den östlichen Gehweg (Beschilderung für Radfahrer frei) und bergab im Mischverkehr geführt. Von der Straßberger Straße bis zur Straße Am Mühlgraben wird bergab ein Radfahrstreifen von 2 m Breite angeordnet. Bergauf erfolgt die Führung auf dem östlichen Gehweg (Radfahrer frei).

Die Entwässerung der Fahrbahn- und Gehwegflächen erfolgt geschlossen über Straßenabläufe und die Anschlussleitungen DN 150, die an die vorhandene Kanalisation des ZWAV angeschlossen sind.

Bezüglich der Details wird auf die planfestgestellten Unterlagen verwiesen.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 23. Februar 2021 beantragte das Landesamt für Straßenbau und Verkehr die Planfeststellung für das Bauvorhaben „B 92 Ausbau in Plauen, Trockentalstraße“ bei der zuständigen Landesdirektion Sachsen.

Die Planunterlagen lagen nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vom 20. September 2021 bis 19. Oktober 2021 in der Stadtverwaltung Plauen zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Stadt Plauen wurde die Auslegung im Städtischen Amtsblatt am 15. September 2021 bekanntgemacht. Bei der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Plauen oder bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 19. November 2021, erhoben werden konnten. Auf die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 17 Abs. 1 Satz 5 FStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG und § 21 Abs. 4 UVPG wurde hingewiesen.

Nicht ortsansässige Betroffene wurden durch die Stadt Plauen von der Auslegung benachrichtigt.

Die anerkannten Naturschutzverbände wurden über die Auslegung mit Schreiben vom 1. September 2021 informiert.

Parallel zur Auslegung der Unterlagen erfolgte eine Beteiligung potenziell betroffener Träger öffentlicher Belange und Leitungsrechtsinhaber. Sie wurden darauf hingewiesen, dass nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, die vorgebrachten Belange seien der Planfeststellungsbehörde bereits bekannt gewesen, hätten ihr bekannt sein müssen oder seien für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.

Es wurden Einwendungen erhoben.

Die Landesdirektion Sachsen führte am 1. Juni 2022 im Landratsamt des Vogtlandkreises einen Erörterungstermin durch. Zu diesem wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Maßnahme potenziell berührt wird und

die anerkannten Naturschutzverbände, die Einwendungen erhoben hatten sowie die Einwender durch direktes Anschreiben geladen. Darüber hinaus wurde der Erörterungstermin ortsüblich bekannt gegeben.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Bundesfernstraßen dürfen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für das Anhörungsverfahren und die Feststellung des Planes sachlich und örtlich zuständige Behörde ist gemäß § 39 Abs. 9 Satz 2 SächsStrG und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen.

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

3 Verfahrensvorschriften

Die Landesdirektion Sachsen hat das Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes und der Verwaltungsverfahrensgesetze durchgeführt (§§ 17 ff. FStrG i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG).

Das Anhörungsverfahren wurde gemäß § 73 VwVfG durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobene Einwendung gegen den Plan gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert. Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde nach §§ 73 Abs. 6 und 68 Abs. 4 VwVfG eine Niederschrift gefertigt.

II Erforderlichkeit der Planung

Eine hoheitliche Planung bedarf aufgrund der von ihr ausgehenden Wirkungen auf öffentliche Belange sowie auf Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung. Diese besondere Rechtfertigung ist immer dann gegeben, wenn für das mit der straßenrechtlichen Planung beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom FStrG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme also unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist.

Das ist dann der Fall, wenn die Planungsentscheidung für das Vorhaben mit den Zielen des Fachplanungsgesetzes übereinstimmt. Dies entspricht dem Grundsatz der sogenannten Zielidentität zwischen dem Objekt des Fachplanungsgesetzes und dem Gegenstand der Planfeststellung, so dass eine Straße planerisch gerechtfertigt ist, wenn sie zur Verwirklichung der Zielvorstellungen des zu Grunde liegenden Gesetzes vernünftigerweise geboten ist.

Nach der in § 1 Abs. 1 FStrG enthaltenen Zielsetzung des Bundesfernstraßengesetzes sind Bundesfernstraßen im zusammenhängenden Verkehrsnetz der Aufnahme des weiträumigen Verkehrs zu dienen bestimmt. Dem § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG ist dabei zu entnehmen, wie der Ausbauzustand der Bundesfernstraße herzustellen ist, um diesen Anforderungen zu genügen und den Zielsetzungen des FStrG gerecht zu werden. Demnach ist eine Bundesfernstraße in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Unter diesen Gesichtspunkten ist das hier genehmigte Vorhaben erforderlich. Es wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Erwägungen:

Die B 92 führt vom Grenzübergang Schönberg über das Mittelzentrum Oelsnitz/Vogtland, das Oberzentrum Plauen und den Abzweig der B 282, gelegen an der Schöpsdrehe nördlich von Plauen, bis nach Greiz und Gera. Sie besitzt demnach eine maßgebende Verbindungsfunktion für den großräumigen Verkehr. Hierfür spricht auch, dass sie in ihrem Verlauf eine Anschlussstelle an der Bundesautobahn A 72 (Anschlussstelle Plauen Süd) und die B 173 in Plauen kreuzt sowie einen Abschnitt der Europastraße E 49 darstellt.

Neben dieser überregionalen Funktion hat die B 92 zusätzlich eine regionale Funktion im Straßennetz des Vogtlandes, Ostthüringens und der Stadt Plauen. Insbesondere stellt der Ausbauabschnitt in der Stadt Plauen einen wesentlichen Teil des sogenannten Stadtringes im Straßenhauptnetz dar.

Derzeit erfolgt die Verkehrsführung im Bereich von der Straßberger Straße bis zur Siegener Straße im Einrichtungsverkehr. Bergab werden einstreifig die Fahrbahnen der Siegener und der Straßberger Straße für den Bundesstraßenverkehr genutzt. Dies hat zur Folge, dass eine relativ lange Fahrstrecke (Ringverkehr) im Ausbauabschnitt existiert und dadurch das Wohngebiet zwischen der Trockentalstraße, der Siegener Straße und der Straßberger Straße durch den Verkehr erheblich belastet wird.

Durch den geplanten Zweirichtungsverkehr auf der Trockentalstraße wird der Verkehr zukünftig auf dieser Straße gebündelt und der Bereich der Siegener Straße und Straßberger Straße entlastet. Es erfolgt eine Verlagerung des Verkehrs von der Siegener Straße auf die Trockentalstraße. Durch den regelgerechten Ausbau kann zudem die Verkehrssicherheit erhöht sowie die Fahrstrecke und damit die Fahrzeit im Ausbauabschnitt verringert werden.

Im Ergebnis ist damit festzustellen, dass der geplante Ausbau sowohl der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs als auch der Entlastung des Wohngebiets zwischen der Trockentalstraße, der Siegener Straße und der Straßberger Straße dient.

Die Erforderlichkeit des Vorhabens ist damit unter dem Gesichtspunkt der Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des FStrG gegeben.

III Variantenprüfung

Das Vorhaben umfasst den bestandsnahen Ausbau der B 92 im Bereich der Trockentalstraße. Aufgrund der vorhandenen Zwangspunkte (u. a. enge Wohnbebauung, Brücke über den Mühlgraben) ist die Trassenführung entsprechend dem Bestand vorgegeben, so dass eine Variantenprüfung diesbezüglich entfällt. Eine, wie in der Vorplanung als Variante geprüfte westliche Verschiebung der Trasse, war aus Gründen des Denkmalschutzes der abzubrechenden Gebäude (Nr. 56 und 58) sowie des bewohnten und sanierten Hauses Nr. 50 und der damit verbundenen hohen Kosten/eigentumsrechtlichen Eingriffe abzulehnen und wurde nicht weiterverfolgt.

Auch hinsichtlich der Anbindung der Knotenpunkte erübrigt sich eine Variantenprüfung, da deren Lage infolge der dichten Bebauung im Wesentlichen vorgegeben ist.

Eine nähere Betrachtung erfolgte damit lediglich im Hinblick auf die Radwegführung.

1 Variante 1

Die Variante 1 sieht vor, dass die Radfahrer bergab von der Siegener Straße bis zur Straßberger Straße die B 92 im Mischverkehr bzw. die Parallelstraßen Anton- oder Gartenstraße nutzen. Von der Straßberger Straße bis zur Straße Am Mühlgraben ist dann ein Radfahrstreifen von 2 m Breite vorgesehen.

Bergauf erfolgt die Führung im Wesentlichen auf dem östlichen Gehweg (für Radfahrer frei). Dies bedeutet eine Änderung der Radroute. Diese führt dann vom Elsterradweg nicht mehr über die Straße Am Mühlgraben, sondern über die Dürerstraße, den lichtsignalgeregelten Knoten Trockentalstraße/Dürerstraße und weiter auf dem östlichen Gehweg an der Trockentalstraße bis zur Straßberger Straße.

2 Variante 2

Die Variante 2 sieht die Anlage eines separaten Zweirichtungsradwegs mit 3 m Breite und 0,50 m Sicherheitstrennstreifen auf dem westlichen Gehweg vor.

Der Beginn ist in der Straße am Mühlgraben ca. 40 m abgesetzt von der Einmündung mit Querungshilfe für den bergauf fahrenden Radfahrer. Am Knotenpunkt Straßberger Straße/Trockentalstraße muss der bergauf fahrende Radfahrer dann die Straßenseite wechseln.

Im Vergleich zu Variante 1 wird ein Flächenmehrerbrauch in der Breite von 3,0 m erforderlich. Infolge dessen wird auf der östlichen Seite eine wesentlich höhere Stütz- und Lärmschutzwand notwendig.

3 Variante 3

Die Variante 3 sieht keine neue Führung des Radverkehrs vor (Nullvariante).

Die Führung der Radfahrer vom Elsterradweg bzw. von der Straße Am Mühlgraben erfolgt entlang des Mühlgrabens bis zum Mühlberg mit kurzer Schiebestrecke bis zur Straßberger Straße/Oberer Graben.

4 Variantenvergleich

Da Variante 3 keine Verbesserung des Radverkehrs vorsieht und stellenweise ein Schieben des Rades erforderlich wird, ist diese Variante abzulehnen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheit (Bebauung, Topographie) stellen weder Variante 1 noch Variante 2 eine optimale Lösung für den Radverkehr dar.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme sowie dem Umstand, dass keine durchgehende Führung des Radverkehrs auf einer Fahrbahnseite bei Variante 2 möglich ist, ist der Variante 1 der Vorzug zu geben. Insbesondere kann bei Umsetzung der Variante 1 die Verkehrssicherheit durch Nutzung der Gehwege bzw. der Parallelstraßen (Antonstraße, Gartenstraße) im Vergleich zum derzeitigen Zustand erhöht werden.

IV Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 17 Satz 2 FStrG sind Belange der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die konkreten Anforderungen, die an die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Bauvorhabens zu stellen sind, ergeben sich aus den Vorschriften des UVPG.

Die UVP umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Fläche Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 3 UVPG).

Zweck der UVP ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und dass ihr Ergebnis so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

Für das Vorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchgeführt (§ 7 Abs. 3 UVPG).

Die UVP ist unselbstständiger Teil (§ 4 UVPG) des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen, § 2 Abs. 1 UVPG.

1 Allgemeine Grundsätze

Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 a) UVPG erforderlichen Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich unter B II in diesem Beschluss.

Eine Stellungnahme, die umweltbezogene Angaben enthielt, wurde durch Landkreises Vogtlandkreis im Verfahren abgegeben.

Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG sind aufgrund der spezielleren Regelung des § 17 Abs. 7 BNatSchG entbehrlich, da dort bereits die Überwachung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen geregelt ist. Zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde, § 47 Abs. 1 SächsNatSchG.

2 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG auf der Grundlage der umweltfachlichen Ausführungen in der Planunterlage (u. a. UVP-Bericht, immissionstechnische Untersuchungen), der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG und den Ergebnissen eigener Ermittlungen, § 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG erfolgten nicht.

Behördliche Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG mit Bezug zu den Schutzgütern des § 2 Abs. 1 UVPG erfolgten durch den Landkreis Vogtlandkreis.

Die Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG ist in der Verfahrensakte enthalten und hat folgenden Inhalt:

2.1 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG, Umweltauswirkungen des Vorhabens

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen werden anlage-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen des Vorhabens untersucht und eine Auswirkungsprognose hinsichtlich der Schutzgüter des § 2 UVPG vorgenommen.

Anlagenbedingte Wirkungen des Vorhabens

Anlagebedingte Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die durch die Straße einschließlich Nebenanlagen verursacht werden. Die wesentlichen anlagebedingten Wirkungen/Wirkfaktoren bestehen in der Flächeninanspruchnahme infolge der östlichen Fahrbahnverbreiterung. Diese führt zu Veränderungen der Bodenstruktur/Biotopstrukturen aufgrund der Versiegelung bisher unversiegelter Bereiche. Zudem kommt es bau- und anlagebedingt zum Verlust von Vegetationsfläche und einzelnen Gehölzfällungen.

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus der Abwicklung des Verkehrs sowie aus dem Unterhalt der Straße und deren Nebenanlagen. Durch die Bündelung des Verkehrs in beiden Richtungen auf der Trockentalstraße werden deren Anlieger stärker mit Lärm und Immissionen belastet.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind die zeitweise Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen. Infolge der Durchführung der Baumaßnahme ist weiterhin von temporären zusätzlichen Wirkungen wie Lärmemissionen, Erschütterungen, visuellen Wirkungen durch Baufahrzeuge und ggf. Staubentwicklung auszugehen.

2.2 Schutzgutbezogene Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens

2.2.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Untersuchungsgebiet liegt am westlichen Rand des Stadtzentrums von Plauen in einem mit Wohn- und Mischgebietsquartieren dicht bebauten Bereich. Direkt an der Trockentalstraße ist die vorhandene Bebauung durch Leerstand und Abbrüche gekennzeichnet.

Vorbelastungen des Schutzgutes bestehen insbesondere hinsichtlich akustischer, visueller und olfaktorischer Wirkungen aufgrund der vorhandenen Infrastruktur (B 92, S 297).

Die baubedingt auftretenden Immissionen sind nur temporär und reversibel. Nach Beendigung der Arbeiten entfallen diese. Zudem können die Beeinträchtigungen durch die Einhaltung der Nebenbestimmungen in diesem Beschluss (vgl. A III 5) minimiert bzw. vermieden werden, so dass im Vergleich zur Bestandssituation und aufgrund der bestehenden Vorbelastungen nicht mit relevanten baubedingten Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Durch die Bündelung des Verkehrs auf der Trockentalstraße kommt es zu einer relevanten Zunahme der Lärmimmission in diesem Bereich, während sich diese im Bereich der Siegener Straße verringert. Unter Berücksichtigung, dass die Immissionsorte an der Trockentalstraße mit passivem Lärmschutz (Schallschutzfenstern) ausgestattet werden und im Bereich des Kinder- und Jugendwohnheims (Straßberger Straße 61) eine Lärmschutzwand angeordnet wird, können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, die der Planung entgegenstehen könnten, ausgeschlossen werden.

2.2.2 Auswirkungen auf Tiere/Pflanzen

Das Vorhaben befindet sich im Innenbereich der Stadt Plauen, welcher von Bebauung und den bestehenden Verkehrsanlagen geprägt ist. In Bezug auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind deshalb keine nennenswerten Auswirkungen zu erwarten.

Zwar führt das Vorhaben zum Verlust von Vegetationsflächen und Gehölzen. Unter Berücksichtigung, dass es sich hierbei um naturschutzfachlich nur untergeordnete stark anthropogen geprägte Flächen handelt und nach Bauabschluss Ausgleichspflanzungen von Gehölzen erfolgen, verbleiben keine nennenswerten Biotopverluste und damit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

Dies gilt gerade auch vor dem Hintergrund, dass wildlebende Tiere bzw. naturschutzfachlich relevante Pflanzen im Planungsgebiet nicht vorkommen und besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nicht nachgewiesen wurden.

2.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Fläche

Innerhalb des Vorhabenbereichs befinden sich keine Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt. Die zusätzliche Versiegelung von Verkehrs- und Gehwegflächen beträgt ca. 2.780 m². Da es sich dabei aber um bereits stark vorbelastete Bereiche ohne natürliche Bodenfunktionen handelt, können relevante vorhabenbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden.

2.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Von der Planung sind unmittelbar keine Gewässer betroffen. Auswirkungen des in der Nähe des Bauanfangs befindlichen Mühlgrabens der Weißen Elster können ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet ist aufgrund der erheblichen Versiegelung von einem hohen Oberflächenabfluss geprägt. Demzufolge ist nur eine sehr geringe Grundwasserneubildungsrate vorhanden.

Hinsichtlich der Gefahr baubedingter Beeinträchtigungen durch mögliche Schadstoffeinträge ist festzustellen, dass denen unter Berücksichtigung der unter A III 7 in diesem Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen entgegengewirkt werden kann, so dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden können.

Aufgrund des Charakters des Vorhabens (Ausbau im Bestand) ist mit keinen relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

2.2.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Das Plangebiet hat keine Flächen mit mikroklimatischer Bedeutung. Es handelt sich ausschließlich um innerstädtische Flächen mit hohem Versiegelungsgrad. Kaltluftabflussbahnen sind nicht betroffen. Zudem besteht durch die vorhandene B 92 eine starke Vorbelastung von Schadstoffleitkomponenten.

Über den innerstädtischen Ausbau einer bestehenden Straße werden auch keine zusätzlichen Flächen für den motorisierten Verkehr geschaffen. Über den geplanten Ausbau sollen vielmehr Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs innerhalb der Ortslage verbessert werden. Klimaschädliche Auswirkungen sind hieraus nicht ableitbar.

Relevante Beeinträchtigungen auf das Schutzgut können somit ausgeschlossen werden.

2.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten, da es sich vorliegend um einen innerstädtischen Ausbau einer bestehenden Bundesstraße handelt.

2.2.7 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich die denkmalgeschützten Gebäude Trockentalstraße 50, 56 und 58. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf diese können ausgeschlossen werden.

2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bestehen grundsätzlich Wechselwirkungen, insbesondere zwischen Schutzgütern Boden, Wasser sowie Pflanzen, Tieren und Landschaft aufgrund des gesamtheitlichen Zusammenhanges aller Wirkfak-

toren. Zeitlich versetzte Folgewirkungen (Wirkungsketten) sind insbesondere dort relevant, wo an einem Standort die Voraussetzungen in Bezug auf Wasser- und Bodenhaushalt durch das Vorhaben verändert werden. Da der Ausbau der B 92 im Wesentlichen innerhalb des vorhandenen Straßenkörpers und im Übrigen in einem anthropogen stark veränderten Bereich durchgeführt wird, ist von keinen wesentlichen vorhabenbedingten Wechselwirkungen und dadurch ausgelösten Folgewirkungen auf den Naturhaushalt auszugehen.

2.3 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG, Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Das Vorhaben umfasst den Ausbau der B 92 in einem anthropogen geprägten Bereich. Mit dem Vorhaben sind Neu-/Teilversiegelungen von stark anthropogen überprägten Flächen und Gehölzfällungen verbunden.

Schon aus dem geringen Umfang des Vorhabens und dem Umstand, dass der Ausbau im unmittelbaren Bereich des bestehenden Straßenkörpers erfolgt, wird deutlich, dass das Vorhaben zu keinen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird.

2.4 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG, Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sind nicht erforderlich.

2.5 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG, Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Da das Vorhaben keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, sind keine Ersatzmaßnahmen erforderlich. Die notwendigen Gehölzfällungen werden entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Plauen ersetzt.

3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde (hier: die Planfeststellungsbehörde) die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze, § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab, § 25 Abs. 2 UVPG. Der Maßstab des § 25 Abs. 1 UVPG, der auf § 3 UVPG Bezug nimmt, besteht darin, dass Umweltprüfungen der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter dienen, um eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Aus der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (siehe C IV 3) ergibt sich, dass das Vorhaben mit überschaubaren Umweltauswirkungen verbunden ist, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG unwesentlich sind (insbesondere bei Einhaltung der in dieser Planfeststellung festgelegten Nebenbestimmungen, vgl. A

III). Die Umweltauswirkungen des Vorhabens bestehen im Wesentlichen in der Neu-/Teilversiegelung sowie der Inanspruchnahme von stark anthropogen überprägter Vegetationsfläche und Gehölzfällungen.

4 Ergebnis

Die begründete Bewertung nach § 25 UVPG (siehe C IV 3), insbesondere die Angaben zu den Umweltauswirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung (auf denen die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG u. a. beruht, vgl. C IV 3) und die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG und Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 21 UVPG) wurden in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die der Maßnahme entgegenstehen könnten. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme entgegenstünden. Dieses Zwischenergebnis wird in die abschließende Abwägung eingestellt (siehe C VII).

V Öffentliche Belange

1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die raumordnerischen Ziele von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten, insbesondere auch bei Planfeststellungen, in denen über raumbedeutsame Maßnahmen entschieden wird. Des Weiteren sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG bei der Abwägung auch die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Ausweislich der Stellungnahmen des Planungsverbandes Region Chemnitz und der oberen Raumordnungsbehörde der Landesdirektion Sachsen steht das Vorhaben im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und der Landesplanung. Beide Stellen stimmten dem Vorhaben aus regionalplanerischer und aus Sicht der Raumordnung zu. Damit steht auch für die Planfeststellungsbehörde fest, dass das Vorhaben mit den Belangen der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung im Einklang steht.

2 Abfall/Altlasten/Bodenschutz

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen A III 2.1 und 2.2 beruhen auf dem KrWG. Dessen Anwendbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Erdaushub ist Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG. Entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft gemäß § 6 KrWG sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden und, soweit dies nicht möglich ist, zu verwerten. Nur in den Fällen, in denen weder die Möglichkeit der Vermeidung noch einer Verwertung besteht, darf eine Beseitigung gemäß § 15 KrWG erfolgen. Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird diese abfallrechtliche Systematik abgesichert.

Die aufgenommene Verpflichtung A III 2.3 zum Schutz des Bodens vor baubetriebsbedingten Bodenverunreinigungen und Bodenbelastungen sowie die Vorgaben zur Errich-

tung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen beruhen auf den Vorschriften des BBodSchG und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes. Als Ziel des Bodenschutzes normiert § 1 BBodSchG, dass die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen ist. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Gemäß § 4 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Aus § 7 BBodSchG folgt, dass denjenigen, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt, eine Pflicht zur Vornahme geeigneter Vorsorgemaßnahmen trifft. Darüber hinaus sind Boden- und Flächenbeeinträchtigungen durch die Anlage temporärer Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen gering zu halten und nicht mehr benötigte Flächen zurückzubauen. Der Boden ist als Raum und Fläche wieder so herzustellen, dass dieser seine natürlichen Bodenfunktionen entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1a bis c BBodSchG wieder wahrnehmen kann.

Die in der Nebenbestimmung A III 2.4 aufgenommene Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruht auf § 13 Abs. 3 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz.

3 Baudurchführung/Arbeitsschutz

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden. Sie beruhen auch auf Forderungen der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen und finden ihre gesetzliche Grundlage im ArbSchG, der ArbStättV, der BaustellV, der BetrSichV, der GefStoffV und den ASR.

Des Weiteren hat die Planfeststellungsbehörde eine Nebenbestimmung zur Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu den im Planungsbereich gelegenen Gebäuden und Löschwasserentnahmestellen in den verfügenden Teil dieser Genehmigung aufgenommen. Die Nebenbestimmung 3.7 beruht auf einer Forderung des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“.

Die Nebenbestimmung 3.8 wurde auf Anraten des LfULG in den Beschluss aufgenommen.

4 Denkmalschutz/Archäologie

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

4.1 Begründung Nebenbestimmung

Die in den verfügenden Teil des Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Durch die frühzeitige Benachrichtigung über den Baubeginn und die verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort können beispielsweise über die zuständigen Denkmalschutzbehörden bei im Zuge der Bauarbeiten auftretenden Bodenfunden die notwendigen archäologischen Untersuchungen veranlasst und etwaige Kulturdenkmale geborgen, erfasst und wissenschaftlich erforscht werden.

Die Anzeigepflicht bezüglich des Fundes von Kulturdenkmalen beruht auf § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG, die Ordnungswidrigkeitenregelung auf § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsDSchG.

4.2 Genehmigung für Bodeneingriffe

Das Vorhaben bedarf einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 SächsDSchG. Danach bedürfen der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde Erdarbeiten/Bauarbeiten an einer Stelle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Das ist hier der Fall. Aufgrund der Lage des Vorhabengebietes im Umfeld einer mittelalterlichen Wassermühle (05060-D-06) ist den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale im Boden befinden.

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 SächsDSchG ist, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, für die Genehmigung die untere Denkmalschutzbehörde (hier: Landkreis Vogtlandkreis) im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege und Landesamt für Archäologie, § 3a SächsDSchG) zuständig. Allerdings hat die Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1, Satz 1, 2. Halbsatz VwVfG Konzentrationswirkung, so dass andere behördliche Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss gebündelt werden.

Vorliegend wurden durch die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vogtlandkreis sowie den Landesämtern für Denkmalschutz und Archäologie im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken gegen die Baumaßnahme erhoben. Damit konnte die Genehmigung erteilt werden.

5 Immissionsschutz

5.1 Verkehrslärm

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Die in den Planunterlagen enthaltenen und im Auflagenteil dieses Beschlusses angeordneten Maßnahmen stellen sicher, dass keine unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG, § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG).

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen einen abgestuften Schutz der Anlieger vor Straßenlärm vor:

- Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt unabhängig von der Festlegung konkreter Grenzwerte.
- Beim Bau oder der wesentlichen Veränderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, dass von der ausgewählten Trasse keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind – aktiver Schallschutz (§ 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).
- Wenn den vorgetragenen Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann oder wenn die hierfür erforderlichen Maßnahmen wirtschaftlich außer Verhältnis zum Schutzzweck stehen

(§ 41 Abs. 2 BImSchG), hat der Betroffene gegen den Träger der Straßenbaulast einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, es sei denn, dass die Beeinträchtigung wegen der besonderen Benutzung der baulichen Anlage zumutbar ist (§ 42 Abs. 1 BImSchG). Die Entschädigung ist für Schallschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen in Höhe der erbrachten notwendigen Aufwendungen zu leisten – passiver Schallschutz (§ 42 Abs. 2 BImSchG).

- Soweit eine Reduzierung der Immissionsbelastung durch Maßnahmen des aktiven oder passiven Lärmschutzes nicht möglich ist, sehen die §§ 42 Abs. 2 Satz 2 BImSchG, 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG eine angemessene Entschädigung in Geld vor. Ein solcher Entschädigungsanspruch kann sich insbesondere bei der Beeinträchtigung der durch Maßnahmen des passiven Schallschutzes nicht zu schützenden Außenwohnbereiche ergeben.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Durch die 16. BImSchV werden konkrete Grenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche festgelegt, die im Regelfall nicht überschritten werden dürfen. In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich festgeschrieben. Danach hat sie bei Straßen nach Anlage 1 der 16. BImSchV i. V. m. mit den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-90“ zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode entwickelt.

Ein wichtiges Eingangskriterium für die Lärmberechnungen sind dabei die Verkehrszahlen. Für die Erstellung der schalltechnischen Berechnungen wurde vorliegend die Landesverkehrsprognose für das Jahr 2030 als Grundlage herangezogen.

Nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	57 dB(A) tags 47 dB(A) nachts
reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	59 dB(A) tags 49 dB(A) nachts
Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	64 dB(A) tags 54 dB(A) nachts
Gewerbegebiete	69 dB(A) tags 59 dB(A) nachts.

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Lassen sich sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete keiner der vier Schutzkategorien des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV zuordnen oder handelt es sich um Gebiete und Anlagen, für die keine Festsetzungen in den Bebauungsplänen bestehen, ist die Schutzbedürftigkeit aus einem Vergleich mit den in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV aufgezählten Anlagen und

Gebieten zu ermitteln. Entsprechend der ermittelten Schutzbedürftigkeit sind die festgelegten Immissionsgrenzwerte einzuhalten.

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen gilt für das vorliegende Verfahren Folgendes:

Unter Abwägung aller betroffener Belange ist die gewählte Trassenführung mit dem Optimierungsgebot des § 50 BImSchG vereinbar. Die in § 50 BImSchG gewählte Formulierung „soweit wie möglich“ zeigt, dass der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift kein striktes Vermeidungsgebot in dem Sinne aufstellen wollte, dass die Straßenbaumaßnahme gänzlich unterbleiben müsste, wenn sie ohne schädliche Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft nicht gebaut werden könnte. Vielmehr eröffnet § 50 BImSchG den Weg für eine Abwägung der Belange des Lärmschutzes mit anderen - unter Umständen entgegenstehenden - Belangen. § 50 BImSchG beinhaltet mithin ein Optimierungsgebot (BVerwG, Beschluss vom 5. Dezember 2008, Az. 9 B 28/08). Für Optimierungsgebote gilt, dass diejenigen Vorschriften, die im Sinne eines Optimierungsgebotes auszulegen sind, bei der öffentlichen Planung keine strikte Beachtung dahingehend verlangen, dass sie nicht durch planerische Abwägung eine Einschränkung erfahren können. Vielmehr ist in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der zu beachtenden Optimierungsgebote sowie eventuell sonstiger gesetzlicher Anforderungen an die Planung raumbedeutsamer Maßnahmen durch Abwägung der betroffenen Belange ein Ausgleich zwischen den widerstreitenden Belangen zu finden.

Vor diesem Hintergrund ist auch das planfestgestellte Vorhaben mit der gesetzlichen Regelung des § 50 BImSchG vereinbar.

Vorliegend werden Maßnahmen der Lärmvorsorge erforderlich. Voraussetzung für derartige Maßnahmen ist das Vorhandensein eines Neubaus oder einer wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße (§ 41 BImSchG i. V. m. 16. BImSchV). Wann eine wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße vorliegt, ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV. Demnach ist eine Änderung u. a. dann wesentlich, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 der 16. BImSchV). Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV ist eine Änderung - mit Ausnahme in Gewerbegebieten - auch dann wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird.

Aus § 41 Abs. 1 BImSchG geht hervor, dass bei einem Bau oder einer wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße grundsätzlich durch aktive Lärmschutzmaßnahmen an der Straße sicherzustellen ist, dass die genannten Grenzwerte der 16. BImSchV nicht überschritten werden. § 41 BImSchG eröffnet hierbei keinen planerischen Gestaltungsspielraum. Inwieweit Maßnahmen des aktiven Schallschutzes zu ergreifen sind, ist als das Ergebnis einer gebundenen Entscheidung ausschließlich davon abhängig, ob die in dieser Vorschrift genannten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind.

Vom Grundsatz, dass aktive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen sind, normiert § 41 Abs. 2 BImSchG jedoch eine Ausnahme. Danach gilt § 41 Abs. 1 BImSchG nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen würden. Das Verhältnis zwischen Schutzzweck und Kostenaufwand für Maßnahmen an der Straße ist dabei nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen. Kriterien für die Bewertung des Schutzzweckes können im Einzelfall die Gebietskategorie, die Anzahl der zu schützenden baulichen Anlagen und ihre Funktion (z. B. Krankenhaus, Kurheim etc.), die Lage der Außenwohnbereiche (z. B. an der von der Straße abgewandten Seite),

die allgemeine Vorbelastung sowie die aus der Baumaßnahme resultierende Zusatzbelastung sein.

Danach gilt für den vorliegenden Fall Folgendes:

Die Baumaßnahme „B 92 Ausbau in Plauen, Trockentalstraße“ ist im Sinne der 16. BImSchV ein Ausbau eines vorhandenen Verkehrsweges mit einem erheblichen baulichen Eingriff aufgrund des Anbaus des zusätzlichen Fahrstreifens und der damit einhergehenden Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit. Es muss für alle vom Ausbau der Straße betroffenen schützenswerte Gebäude sowie Wohnbereiche überprüft werden, ob durch den erheblichen baulichen Eingriff auch eine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV vorliegt, d. h. es müssen die Beurteilungspegel an jedem Immissionspunkt für die Fälle Nullfall/Planfall ermittelt werden. Kann schließlich eine wesentliche Änderung nach den zuvor beschriebenen Kriterien festgestellt werden, so gelten für die entsprechenden Immissionspunkte auch hier die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV. Bei den schalltechnischen Berechnungen sind die für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsbelastungen zugrunde zu legen.

Die Gebietseinstufung der anliegenden Bebauung entspricht im Wesentlichen einem allgemeinen Wohngebiet. Dies gilt auch entgegen des Flächennutzungsplans für das Ärztehaus und das Kinder- und Jugendheim. Da in diesem, Kinder und Jugendliche auch nachts betreut werden, ist es mit einer Wohnbebauung vergleichbar. Lediglich der östlich des Vorhabenbereichs befindliche Schulkomplex wurde gemäß § 2 Nr.1 der 16. BImSchV als Sondergebiet mit Tag-Nutzung eingestuft.

Im Ergebnis dessen werden an 94 Gebäuden mit 227 Gebäudeseiten und 9 Außenwohnbereichen im Beurteilungszeitraum tags und/bzw. nachts die Anspruchsvoraussetzungen für Schallschutzmaßnahmen erfüllt. Eine detaillierte Darstellung der betroffenen Gebäude und Außenwohnbereiche findet sich in der Unterlage 17 der Planunterlage. Hierauf wird verwiesen.

Vom normierten Vorrang des aktiven vor dem passiven Schallschutz gemäß § 41 BImSchG wird aufgrund der Tatsache, dass sich die betroffenen Wohngebäude unmittelbar an der Straße befinden und somit die Platzverhältnisse die Errichtung aktiver Schallschutzmaßnahmen nicht gestatten, abgewichen. Hinzu kommt, dass durch Zuwegungen und die vielen kreuzenden Straßen eine Lärmschutzwand häufig unterbrochen werden müsste, wodurch Lärmtrichter („Tunnel-Knall-Effekte“) entstehen und die Wirkung des Lärmschutzes gemindert würde. Des Weiteren müssten die Schallschutzwände unmittelbar vor den Hausfassaden errichtet werden, was zur Verschattung der Gebäude und zu starken Beeinträchtigungen der Wegebeziehungen der Fußgänger führt.

Einzig im Bereich des Kinder- und Jugendheimes lassen die Platzverhältnisse die Errichtung einer Lärmschutzwand zu.

An den übrigen betroffenen Gebäuden wird passiver Lärmschutz (Lärmschutzfenster) dem Grunde nach festgesetzt bzw. werden die betroffenen Außenbereiche gemäß Ziffer 50 Abs. 4 der VLärmSchR 97 entschädigt.

5.2 Lärm- und Staubbelaugung durch die Bauausführung

Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme kann es durch die Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm oder Staubbelaugung kommen. Der Minimierung dieser Einwirkungen dienen die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen (vgl. A III 5), für die Folgendes gilt:

Die 32. BImSchV enthält Regelungen zum Schutz der Bevölkerung gegen erhebliche Belästigungen durch Lärm. In § 7 enthält sie Regelungen zum Geräte- und Maschineneinsatz in als schutzbedürftig angesehenen Wohnbereichen. Die Beachtung dieser Regelungen wurde über die Nebenbestimmung A III 5.2 sichergestellt.

Dabei beanspruchen die Regelungen des BImSchG, wonach schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes zu vermeiden sind, unabhängig von der Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung Geltung. Das bedeutet, dass auch in anderen als den in § 7 der 32. BImSchV genannten Gebieten Immissionen, die nach Art, Umfang oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, zu vermeiden sind. Soweit hierfür konkrete gesetzliche Regelungen fehlen, hat die Planfeststellungsbehörde auf die AVV Baulärm und die dort genannten Werte Bezug genommen und sie als sachverständige Aussage gewertet. Die AVV Baulärm konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baulärm den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, Az. 7 A 11.11).

Darüber hinaus kann es durch die Bauausführung zu einer Beeinträchtigung durch Staub kommen. Diese Beeinträchtigung wird bei trockener Witterung durch die erforderlichen Erdarbeiten nicht gänzlich vermeidbar sein. Durch die Beauftragung des Vorhabenträgers, insbesondere durch Befeuchten des Straßenbaumaterials und auch der Baustraßen die Staubbelastung zu verringern, wird sich die Belastung jedoch in einem zumutbaren Rahmen halten.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Einhaltung der zur Anwendung festgesetzten Vorschriften auch während der Bauausführung keine unzumutbaren Immissionsbeeinträchtigungen für die Anwohner entstehen.

5.3 Luftschadstoffe

Das planfestgestellte Bauvorhaben steht mit den Belangen des Immissionsschutzes auch bezüglich der Luftschadstoffbelastung im Einklang. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelung des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Umfang oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG). Solche Belastungen oder Einwirkungen, die für Anlieger Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen bedeuten können, sind vorliegend nicht zu erwarten. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde wird dem Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG im erforderlichen Umfang Rechnung getragen, da ein bestandsnaher Ausbau erfolgt, der mit einer Vermeidung zusätzlicher schädlicher Umwelteinwirkungen verbunden ist.

Ausgehend von der Entscheidung für die festgestellte Baumaßnahme hat die Planfeststellungsbehörde weiterhin geprüft, ob aufgrund der zu erwartenden Immissionsbelastungen dem Vorhabenträger besondere Schutzvorkehrungen aufzuerlegen sind. Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG wäre dies dann der Fall, wenn Vorkehrungen oder die Errichtung oder Unterhaltung von Anlagen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich werden. Dabei führt jedoch nicht jede Schadstoffbelastung zur Verpflichtung des Vorhabenträgers, Schutzvorkehrungen

vorzusehen, sondern erst dann, wenn die zu erwartenden Schadstoffbelastungen die Schwelle des Zumutbaren überschreiten.

Die Ermittlung der zu erwartenden verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen erfolgte mit dem Straßennetzmodell PROKAS/PROKAS_B für das Prognosejahr 2026 unter Berücksichtigung der Verkehrszahlen des Prognosejahres 2030 (vgl. Unterlage 17.4). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die ausbaubedingten zusätzlichen Schadstoffbelastungen in der Umgebung der B 92 gegenüber der durchschnittlichen Vorbelastung relativ gering sind. Insbesondere werden die maximalen Gesamtimmissionen (Jahresmittelwerte) von Feinstaub PM 2,5, PM 10 und Stickstoffdioxid unterschritten. Einen hohen Anteil an den Gesamtbelastungen stellen dabei die Vorbelastungen dar. Eine relevante Verschlechterung der lufthygienischen Situation durch das Vorhaben kann damit ausgeschlossen werden, so dass Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen nicht erforderlich sind. Vielmehr kommt es durch die Bündelung der Verkehrsführung zu einer Verringerung der Schadstoffbelastung in der Siegener und der Straßberger Straße.

Gegen die vorgelegte Untersuchung wurden im laufenden Verfahren sowohl hinsichtlich Methodik und Verfahrensweise als auch hinsichtlich der Ergebnisse seitens der beteiligten Fachbehörden keine Einwendungen vorgebracht. Damit steht im Ergebnis zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass auch unter dem Gesichtspunkt der zu erwartenden Schadstoffbelastung gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

5.4 Klimaschutz/CO₂ - Bilanz

Die Planfeststellungsbehörde kommt in ihrer Abwägung unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben antragsgemäß festgestellt werden kann.

Das Erfordernis, in der Abwägung auch Belange des Klimas zu berücksichtigen, folgt aus Artikel 20a GG und § 13 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG). Denn der Schutzauftrag des Artikel 20a GG umfasst auch den Schutz des Klimas, der nicht nur von der Gesetzgebung, sondern auch bei abwägenden Entscheidungen der Exekutive - wie hier dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss - zu berücksichtigen ist. Dabei hat in der Abwägung das Klimaschutzgebot keinen Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18 - Rn. 198).

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass das vorliegende Vorhaben auch im Hinblick auf die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes, insbesondere im Hinblick auf das Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG, zulässig ist. Dies ergibt sich aus nachfolgenden Erwägungen:

Vorliegend erfolgt der Ausbau einer Bestandsstraße. Zwar ist für diese eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens prognostiziert, welches mit einer Steigerung des CO₂-Ausstoßes verbunden ist. Allerdings ist dies nicht im Ausbau selbst, sondern in der allgemeinen Verkehrssteigerung begründet. Insoweit führt der Ausbau für sich genommen zu keinem Anstieg des CO₂-Ausstoßes.

Dies gilt auch im Hinblick auf die zukünftige Bündelung des Verkehrs auf der Trockentalstraße. Zwar wird es in deren Bereich aufgrund der Erhöhung der Verkehrsbelastung zu einer Steigerung des CO₂-Ausstoßes kommen. Gleichzeitig verringert sich dieser aber im Bereich der Siegener Straße infolge der deutlich geringeren Verkehrsbelegung. Im

Ergebnis kommt es damit zu keiner relevanten Veränderung des CO₂-Gesamtausstoßes im Vergleich zum Bestand.

Zu berücksichtigen ist vielmehr, dass sich zukünftig der Verkehrsweg bergab verkürzt und es dadurch zu einer Reduzierung des Kraftstoffverbrauchs und der CO₂-Emissionen kommt.

6 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Diese stehen dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen.

6.1 Eingriff in Natur und Landschaft

Für Natur und Landschaft werden die Belange des Naturschutzes und die landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 des BNatSchG konkretisiert. Diese sind im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BNatSchG, § 13 BNatSchG, § 1 SächsNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG (§§ 9 ff. SächsNatSchG). Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabenträger erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h., wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, da es im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition steht.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist ausgeglichen oder ersetzt werden können und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Vorliegend befindet sich das planfestgestellte Vorhaben innerhalb der geschlossenen Ortslage von Plauen. Mit ihm sind Neu-/Teilversiegelungen von Flächen und Gehölzfällungen verbunden. Da es sich hierbei lediglich um stark anthropogen überprägte Flächen ohne natürliche Bodenfunktion und Gehölze ohne großen naturschutz- und artenschutzfachlichen Wert handelt, vermögen die vorhabenbedingten Auswirkungen nicht die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen.

Überdies ist auch keiner der Positivtatbestände des § 9 Abs. 1 SächsNatSchG erfüllt. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG liegen damit nicht vor. Die notwendige Baumfällung wird auf der Grundlage der Baumschutzsatzung der Stadt Plauen ausgeglichen.

Unabhängig davon ist festzustellen, dass auf die Schutzgüter des BNatSchG Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und ihrer jeweiligen Wechselwirkungen keine Veränderungen erfolgen. Da sich der Baubereich auf den unmittelbaren Straßenraum begrenzt, wird auch nicht das Landschaftsbild beeinträchtigt. Nähere Ausführungen hierzu finden sich im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. C IV).

Der Ausbau der Trockentalstraße hat auch keinen relevanten Einfluss auf den Artenschutz. Gleichwohl sind die artenschutzrechtlichen Verbote der §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten. Zur Sicherstellung, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden, hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 6.1 und 6.2 Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen.

6.2 Schutzgebiete/gesetzlich geschützte Biotope

Das Vorhaben verursacht keine Betroffenheiten für europäische Schutzgebiete (FFH-, SPA-Gebiete) und nationale Schutzgebiete (LSG, Biotope nach § 30 NatSchG, § 21 SächsNatSchG).

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete „Unteres Friesenbachgebiet“, „Elstertal oberhalb Plauen“, „Großer Weidenteich“ und „Vogtländische Pöhle“ befinden sich in über 3 km Entfernung. Aufgrund der Entfernung und der Art des Vorhabens (innerörtlicher Ausbau einer bestehenden Straße) können vorhabenbedingte Wirkungen und damit erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Andere Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

6.3 Begründung Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmung A III 6.1 und 6.2 dienen der Sicherstellung des Artenschutzes.

7 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

Die Nebenbestimmungen A III 7 sollen sicherstellen, dass es während der Umsetzung des Vorhabens zu keiner Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers kommt. Damit wird insbesondere der Grundsatz der Vermeidung nachteiliger Veränderung der Gewässereigenschaften (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG) beachtet.

8 Vermessungswesen

Die Nebenbestimmung zum Vermessungswesen beruht auf §§ 6 Abs. 2 und 27 Sächs-VermKatG.

9 Versorgungsleitungen

Ausweislich der eingeholten Stellungnahmen bestehen keine grundlegenden Konflikte mit Anlagen der Ver- und Entsorgung oder mit Kabeln. Die zuständigen Träger der vom Vorhaben betroffenen Leitungen wurden am Verfahren beteiligt und ihre Belange gewahrt.

Die Nebenbestimmungen zu Versorgungsleitungen sowie Kabeln unter A III 9 dieses Beschlusses setzen die von den Leitungsträgern und Versorgern abgegebenen Hinweise und Forderungen um und sollen sicherstellen, dass es vorhabenbedingt zu keinen Schäden an Leitungen oder Kabeln und damit am Eigentum der Leitungs- und Versorgungsträger kommt. Darüber hinaus dienen die Nebenbestimmungen der Gewährleistung der Elektrizitäts- und Gasversorgung der Allgemeinheit. Sie stellen damit die Umsetzbarkeit der Pflicht der Versorger aus §§ 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 EnWG sicher.

10 Kampfmittelbeseitigung/Bergbau

Im Bereich des Vorhabens ist keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Da das Vorhandensein aber nicht sicher ausgeschlossen werden kann und Kampfmittel eine erhebliche Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte darstellen, hat die Planfeststellungsbehörde die Anzeigepflicht gemäß § 3 KampfmittelVO als Nebenbestimmung A III 10.1 aufgenommen, um dem Eintritt von Schäden durch Kampfmittel vorzubeugen.

Die Nebenbestimmung A III 10.2 beruht auf § 5 SächsHohlrVO und wurde aufgrund der Lage des Vorhabens in einem Gebiet, in dem über Jahrhunderte hinweg bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden, aufgenommen.

11 Straßenrechtliche Entscheidungen

Die als Folge der Maßnahme eintretenden Änderungen der Verkehrsbeziehung sowie der Verkehrsbedeutung von Teilen der B 92 und der S 297 sowie sonstiger öffentlicher Straßen haben auf der Grundlage der § 2 Abs. 4 FStrG die im Tenor dargestellten Abstufungen zur Folge, die bei der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam werden. Die Einzelheiten sind der Unterlage 12 der Planunterlage zu entnehmen.

12 Eigentum

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die im Grunderwerbsplan ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme in diesem Umfang notwendig.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Sie wurden insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt. Eine Anwendung reduzierter Ausbauparameter zur Verringerung der Grundstücksinanspruchnahmen hat sich im Rahmen der Gesamtabwägung nicht angeboten, da andernfalls Abstriche bei der Verkehrssicherheit und Nutzbarkeit gemacht werden müssten.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der überwiegenden privaten Interessen an einem möglichst ungeschmälerten Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung, wurde das Interesse an der vorgesehenen Baumaßnahme im Ergebnis höher bewertet.

Soweit es die Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und dem Vorhabenträger möglichst einvernehmlich, anderenfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme im ordnungsgemäßen Zustand in den Besitz des Eigentümers zurückzugeben.

Eigentumsrechtliche Belange stehen damit der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen.

VI Einwendungen/Stellungnahmen

Im Anhörungsverfahren wurden von kommunalen Gebietskörperschaften, Trägern öffentlicher Belange und Unternehmen der Daseinsvorsorge sowie Leitungsrechtlern (1) und von privaten Einwendern (2) Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben.

1 Kommunale Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange, Leitungsunternehmen

1.1 Landkreis Vogtlandkreis

Schreiben vom 16. November 2021

Das Landratsamt Vogtlandkreis stimme der vorliegenden Baumaßnahme unter Beachtung der nachfolgend genannten Forderungen und Hinweise zu.

Denkmalschutz

Es werde darauf hingewiesen, dass für Belange des Denkmalschutzes die Denkmalschutzbehörde der Stadt Plauen zuständig sei.

Dies wird zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, dass die Stadt Plauen im Verfahren beteiligt wurde.

Ländliche Entwicklung

Auf die bedarfsgerechte Mitverlegungspflicht von Glasfaserinfrastrukturen nach DigiNetG werde hingewiesen. Die Verlegung solle entsprechend dem Masterplan Glasfaser des Vogtlandkreises vorgenommen werden.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, den Hinweis zu beachten.

Abfallwirtschaft

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht würden keine Einwände oder Bedenken bestehen.

Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen seien Abstimmungen mit den Entsorgungsunternehmen (Kreisentsorgung GmbH Vogtland und Veolia Umweltservice Ost) hinsichtlich der Notwendigkeit der Schaffung bzw. Ausweisung von Behältersammelplätzen während der Bauphase vorzunehmen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Vorhabenträger hat zugesagt, entsprechenden Abstimmungen zu führen.

Naturschutz

Gegen das Vorhaben würden keine Bedenken bestehen.

Hinweise:

Insbesondere bei Gebäudeabrissen im Rahmen der Straßenbaumaßnahme könnten Situationen entstehen, die nach dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot von geschützten Arten § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten seien. Artenschutzrechtliche Probleme könnten minimiert werden, wenn die Abbrucharbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden würden, also nicht im Zeitraum April bis August.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Zur Sicherstellung, dass es durch die Abrissarbeiten zu keinen artenschutzrechtlichen Verstößen kommt, hat die die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A III 6.1 und 6.2 in den Beschluss aufgenommen.

Unabhängig davon hat der Vorhabenträger zugesichert, dass, sollte aus technologischen Gründen der Gebäudeabriss in die Zeit zwischen April und August notwendig werden, die Gebäude vorab auf brütende Vögel abgesucht werden. Falls diese vorgefunden werden, erfolge eine Abstimmung zum weiteren Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Die Straßenbaumaßnahme stelle einen großen Eingriff in den Baumbestand, insbesondere im unteren Teil der Trockentalstraße dar. Ob die geplanten Neupflanzungen ausreichen, um einen Ausgleich im Sinne der Baumschutzsatzung zu gewährleisten, sei mit der Stadt Plauen zu vereinbaren, der der Vollzug der Baumschutzsatzung unterliege.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Es wird klargestellt, dass der geplante Ersatz der Baumfällungen im Verhältnis 1:1 durch Neupflanzungen von Einzelbäumen in Abstimmung mit der Stadt Plauen festgelegt wurde.

Abfallrecht/Bodenschutz

Gegen das Vorhaben würden keine Bedenken bestehen.

Hinweise

Auf dem Flurstück Nr. 1376/3 der Gemarkung Plauen befindet sich eine im Sächsischen Altlastenkataster registrierte Fläche. Diese sei unter der AKZ 66002089 „Chemnitzer Spezialmaschinenbau Plauen“ erfasst. Sollten während der Durchführung des Vorhabens konkrete Anhaltspunkte den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast ergeben (z. B. organoleptische Auffälligkeiten im Boden und/oder Grundwasser), sei gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis über diesen Sachverhalt zu informieren.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Zur Sicherstellung der Meldepflicht hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung A III 2.4 in den Beschluss aufgenommen.

Wasserwirtschaft/Wasserrecht

Gegen das Vorhaben würden keine Bedenken bestehen.

Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Belange würden in den Planunterlagen ausreichend und plausibel gewürdigt. Gegen das Vorhaben bestünden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen keine Bedenken.

Kreisstraßenbau

In Bezug auf den Radverkehr gebe das Amt für Straßenunterhalt und Instandsetzung zu der geplanten Baumaßnahme folgende Anregung.

Im Ausbaubereich Trockentalstraße verlaufe eine Stadtroute des Radnetzes der Stadt Plauen. In der Darstellung der Varianten (Punkt 3.2.1.3) werde erwähnt, dass die mit der Stadt Plauen bereits abgestimmte Vorzugsvariante - Variante 1- sei.

Eine Führung der Radfahrer „bergab“ auf der Parallelroute über die Antonstraße (bzw. Gartenstraße) bedürfe einer genaueren Prüfung in Bezug auf die Verkehrssicherheit („gemeinsamer Geh-/Radweg“ oder Mischverkehr, Fahrbahnqualität usw.). Unter anderem sei die verkehrssichere Führung der Radfahrer nach Verlassen der Antonstraße (bzw. Gartenstraße) nicht aufgeführt.

Die Radfahrer seien sich an den Kreuzungspunkten Antonstraße/Straßberger Straße (bzw. Gartenstraße/Straßberger Straße) selbst überlassen. Es sei zwar ein Radfahrstreifen zwischen der Straßberger Straße und der Straße Am Mühlgraben vorgesehen, jedoch keine sichere Führung bis dahin.

Die Führung der Radfahrer „bergauf“ solle im gesamten Baubereich auf dem östlichen Gehweg mit Beschilderung „Radfahrer frei“ erfolgen.

In Bezug auf den Radverkehr wird Folgendes mitgeteilt:

Der Radverkehr wird zwischen Siegener und Straßberger Straße zukünftig bergauf über den östlichen Gehweg (Beschilderung für Radfahrer frei) und bergab im Mischverkehr geführt. Von der Straßberger Straße bis zur Straße Am Mühlgraben wird bergab ein Radfahrstreifen von 2 m Breite angeordnet. Bergauf erfolgt die Führung auf dem östlichen Gehweg (Radfahrer frei).

Die Parallelstraßen Anton- bzw. Gartenstraße stellen lediglich Alternativrouten dar, die sich in der Unterhaltungslast der Stadt Plauen befinden. Damit obliegt der Stadt Plauen auch die Verantwortung für die Führung des Radverkehrs. Da beide Straßen nicht Teil der Ausbaumaßnahme sind, sind sie auch nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Unabhängig davon ist es den Radfahrer bei Nutzung der Alternativrouten zukünftig möglich die Straßberger Straße aufgrund der geringen Verkehrsbelastung im Mischverkehr bis zur Trockentalstraße zu nutzen und dort dann auf den Radfahrstreifen in Richtung Straße Am Mühlgraben einzubiegen. Die Planfeststellungsbehörde sieht in dieser Radverkehrsführung kein relevantes Gefährdungspotential.

Es werde explizit auf die verkehrssichere Gestaltung der Querungsstellen verwiesen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Beschilderung sowie die verkehrssichere Gestaltung der Querungsstellen mit der Verkehrsbehörde der Stadt Plauen im Ausrüstungs- und Beschilderungsplan sowie im Lageplan abzustimmen.

Verkehrslenkung und -Sicherheit

Es werde darauf hingewiesen, dass das Vorhaben in den Zuständigkeitsbereich der Verkehrsbehörde der Stadt Plauen falle.

Dies wird zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, dass die Stadt Plauen im Verfahren beteiligt wurde.

Kataster

Planungsprozesse würden einen Raumbezug benötigen. Geplante oder bestehende Objekte eines Planungsvorhabens bezögen sich lage- und höhenmäßig auf ein landesweit

einheitliches amtliches Raumbezugssystem. Dabei werde zwischen Punkten der Grundlagenvermessung (Raumbezugsfestpunkte, Höhenfestpunkte und Schwerefestpunkte) und Punkten des Liegenschaftskatasters (Aufnahmepunkte, den Raumbezugsfestpunkten nachgeordnete Vermessungspunkte) unterschieden.

Sollten innerhalb des Planungsgebiets Punkte des Liegenschaftskatasters (siehe Anlagen, Blatt 1 und Blatt 2) gefährdet sein, werde um rechtzeitige Mitteilung gebeten.

Für Punkte der Grundlagenvermessung sei der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung (GeoSN) in Dresden zuständig.

Gegen das oben genannte Planungsvorhaben würden seitens des Amtes für Kataster und Geoinformation keine Einwände und Bedenken bestehen.

Diese Stellungnahme beziehe sich nicht auf die katastermäßige Übereinstimmung der Planungsgrundlage mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, dass der GeoSN am Verfahren beteiligt wurde.

Brand- und Katastrophenschutz

Nach erfolgter Rücksprache mit der zuständigen örtlichen Brandschutzbehörde der Stadt Plauen würden die von der Planung berührten Belange direkt von dem zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung Plauen im Verfahren bearbeitet. Aus den vorgelegten Unterlagen sei eine überörtliche Betroffenheit hinsichtlich der Belange des Brand- und Katastrophenschutzes aktuell nicht ableitbar.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Kampfmittelbelastung

Hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung aus der Zeit bis 1945 sei sich mit dem Ordnungsamt der Stadt Plauen in Verbindung zu setzen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Stadt Plauen wurde am Verfahren beteiligt.

Hinweise

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Diese Stellungnahme gelte nicht als Genehmigung im Sinne des Rechtsverfahrens und ersetze keine Abstimmung und Fachgenehmigung, die bei der weiteren Planung und Realisierung der Maßnahme zu erbringen seien.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

1.2 Stadt Plauen

Schreiben vom 1. Dezember 2021

Die entsprechenden Stellen bzw. Fachabteilungen, deren Aufgabenbereiche von der Planung berührt würden, seien beteiligt worden.

Nur die Fachgebiete Bauordnung, Straßenverkehrsbehörde, Gebäude- und Grundstücksverwaltung sowie Tiefbau hätten Stellungnahmen abgegeben:

Bauordnung

Die Planung der Trockentalstraße sehe teilweise eine Verschiebung der Trassenführung in Richtung Nordost (stadteinwärts rechts) vor. Dadurch seien Privatgrundstücke betroffen, die zurzeit in diesem Bereich i. d. R. nicht mit Hochbauten bebaut seien.

Bei der Errichtung des Wohn- und Geschäftshauses Burgstraße 25 in Plauen seien 11 notwendige PKW-Stellplätze für dieses Bauvorhaben auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1214 der Gemarkung Plauen (Ecke Trockentalstr./ Friedrichstraße) nachgewiesen worden. Diese 11 baurechtlich notwendigen Stellplätze seien mittels Baulasteintragung in das Baulastenverzeichnis der Stadt Plauen zugunsten des Baugrundstückes Burgstraße 25 rechtlich gesichert. Die rechtliche Sicherung bestehe fort (bestätigt durch das Sächsische OVG, Beschluss vom 23. November 2012 -1 A 776/11 -, juris). Die Stellplätze seien baulich vorhanden, teilweise zeichnen sich Schäden im Belag (Absenkungen) und Unkrautbewuchs ab. Eine tatsächliche Nutzung durch Eigentümer/ Mieter des Gebäudes Burgstraße 25 konnte zur Ortseinsicht nicht festgestellt werden.

Der Lageplan des Planfeststellungsverfahrens weise eine Überplanung des o. g. Grundstücks mit Straße, Gehweg und Grünfläche aus und stehe somit der Baulasteintragung im Baulastenverzeichnis der Stadt Plauen entgegen.

Da die Nutzung auf dem Grundstück Burgstraße 25 weiterhin die Stellplätze erfordere, sei eine Löschung der Baulast erst möglich, wenn eine andere Lösung für die baurechtlich notwendigen Stellplätze gefunden werde (Errichtung der Stellplätze an anderer Stelle mit rechtlicher Sicherung oder Ablösung nach Stellplatzsatzung).

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die durch Baulast gesicherten Stellplätze auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 1214 und 1215 der Gemarkung Plauen wiederherzustellen.

Eine entsprechende Erklärung des Vorhabenträgers sowie eine planerische Darstellung liegen der Planfeststellungsbehörde vor.

Straßenverkehrsbehörde

Die Forderung der Straßenverkehrsbehörde nach Signalisierung der Knotenpunkte B 92 Trockentalstraße/Straßberger Straße, B 92 Trockentalstraße/Moritzstraße und B 92 Trockentalstraße/Siegener Straße seien mit der vorliegenden Planung erfüllt. Somit ergehe die generelle Zustimmung zum Gesamtvorhaben.

Der Wegnahme der Linksabbiegebeziehung bergabwärts an der Seminarstraße stehe die Straßenverkehrsbehörde allerdings kritisch gegenüber. Der Bereich Ostenstraße, die Tankstelle und das Wohngebiet an der Dörfelstraße wären somit nur mit einer erheblichen Umfahrung zu erreichen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Trockentalstraße derzeit bergabwärts nicht befahrbar ist, existiert auch die geforderte Linksabbiegebeziehung noch nicht. Eine

vorhabenbedingte Änderung der Verkehrsbeziehungen im Hinblick auf die Linksabbiegebeziehung im Bereich der Seminarstraße erfolgt somit nicht. Die Erschließung des Bereichs Ostenstraße, der Tankstelle und des Wohngebietes an der Dörfelstraße wird auch zukünftig, entsprechend dem Bestand, im Wesentlichen über die Straßberger Straße sichergestellt.

Hinzu kommt, dass auf eine Linksabbiegespur an der o. g. Stelle verzichtet wird, um den Verkehrsfluss nicht zu behindern und damit die Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 92 sowie die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Gleichfalls sei die Straßenverkehrsbehörde gegen den Wegfall der Fußgängerquerungshilfe in Höhe der Seminarstraße.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass der Wegfall der Fußgängerüberquerungshilfe in Höhe der Seminarstraße zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Plauen vereinbart wurde. Die entsprechende Festlegung liegt der Planfeststellungsbehörde vor.

Geprüft werden sollte weiterhin auch noch die Anbindung der Straße Dittrichplatz an die B 92. Aufgrund einer Unfallhäufungsstelle aus vergangenen Jahren würde die Straße zur Einbahnstraße in Fahrtrichtung Neundorfer Straße umbeschildert. Wenn mit dem Ausbau der Trockentalstraße eine Lichtsignalanlage an diesem Knoten installiert würde, könnte die Einbahnstraße wieder aufgehoben werden. Damit würden sich Verkehrsbeziehungen und Erreichbarkeiten verbessern. Im Zuge des Erörterungstermins wurde diese Forderung nochmals wiederholt.

Die Anbindung der Straße Dittrichplatz an die B 92 ist nicht Gegenstand des vorliegenden Vorhabens. Eine Erweiterung des Vorhabens wurde durch den Vorhabenträger aufgrund der Komplexität der Kreuzung B 92/Neundorfer Straße ausgeschlossen. Der Vorhabenträger hat in diesem Zusammenhang auf die bisherige Abstimmung zwischen ihm und der Stadt Plauen verwiesen, deren Bestandteil auch die Nichtberücksichtigung der Anbindung der Straße Dittrichplatz ist.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass verkehrsrechtliche Anordnungen (z. B. Aufhebung Einbahnstraßenregelung) nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Unabhängig davon hat der Vorhabenträger im Erörterungstermin zugesagt, falls sich im Zuge der Ausführungsplanung Optimierungspotential im Kreuzungsbereich ergebe, dies zu prüfen. Eine Änderung der geometrischen Verhältnisse hat er aber ausgeschlossen.

Der Vertreter der Stadt Plauen hat im Zuge des Erörterungstermins darum gebeten, da aufgrund der Neuerrichtung der Lichtsignalanlage im Bereich des Dittrichplatzes mit geänderten Verkehrsmengen zu rechnen sei, zu prüfen, ob damit die Fahrbeziehung vom Dittrichplatz geradeaus in die Siegener Straße realisiert werden könne.

Der Vorhabenträger hat die Prüfung zugesagt.

Gebäude und Grundstücksverwaltung

Bei der geplanten Baumaßnahme seien mehrere Flurstücke betroffen, die im Zuständigkeitsbereich der GAV seien. Unter anderem 2 Flurstücke mit Gartennutzung und 2 Flurstücke, auf denen sich Garagen befinden würden.

Er werde darauf hingewiesen, dass für die Verträge unterschiedliche Kündigungsfristen gelten würden und somit bei Kündigungsbedarf zeitnah Bescheid gegeben werden müsse.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die geplante Bauzeit rechtzeitig der Stadt Plauen bekanntzugeben.

Tiefbau

Nach dem Ausbau der Trockentalstraße solle die Stadt Plauen die Siegener Straße als kommunale Straße übernehmen. Die Übernahme der Siegener Straße könne nur erfolgen, wenn der bauliche Zustand keine offenkundigen baulichen Mängel aufweise. Ebenso sollten die Einrichtungen der Verkehrssicherung, Markierung und Beschilderung in einem annehmbaren Zustand sein. Die Modalitäten zu dieser Übernahme sollten in der weiteren Bearbeitung noch abgestimmt und definiert werden.

Die Modalitäten der Übernahme der Siegener Straße sind nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens. Unabhängig davon hat der Vorhabenträger zugesagt, in den weiteren Planungsphasen Abstimmungen zur Umstufung der Siegener Straße mit der Stadt Plauen zu führen.

Die Moritzstraße sei im Jahr 2015 ausgebaut worden. Gleiches gelte für die Seminarstraße im Abschnitt Trockentalstraße bis Gartenstraße. Die geänderten Anschlusssituationen seien in der weiterführenden Planung zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträger hat mitgeteilt, dass ihm die Bauvorhaben bekannt sind. In diesem Zusammenhang bittet er um Übergabe der nach Abschluss der Ausbauarbeiten durchgeführten Bestandsvermessung. In der Ausführungsplanung erfolgt dann eine Aktualisierung der Entwurfsvermessung.

Stadtplanung/Verkehrsplanung

Radverkehr

Die B 92/Trockentalstraße sei in der Radnetzkonzeption der Stadt Plauen als wichtige Querverbindung ausgewiesen. Die hohe Verkehrsbelastung belege die Verkehrsbedeutung der Straße. Aufgrund der topografischen Verhältnisse und fehlender Radverkehrsanlagen sei der Anteil der Radfahrer bislang gering. Durch die stark steigende Zunahme von Elektrofahrrädern seien die topografischen Verhältnisse (große Steigung) für viele Radfahrer kein Hinderungsgrund mehr, die Trockentalstraße in Süd-Nord-Richtung zu befahren. Von einer Zunahme sei auszugehen. Deshalb sei eine sichere Führung der Radfahrer vorzusehen. Ohne Anordnung einer Benutzungspflicht müsse mit vermehrtem Radverkehr auf der Fahrbahn gerechnet werden. In einer Umfrage mit 824 Teilnehmern werde die Trockentalstraße als besonders unsicher für Radfahrer eingestuft.

Der Abschnitt zwischen Dürerstraße und Straßberger Straße sei als benutzungspflichtiger kombinierter Geh-/Radweg auszuweisen.

Weiter bergauf seien die Radfahrer benutzungspflichtig über die Straßberger Straße zu führen. Damit werde eine effiziente Signalisierung möglich. Die Aufstellfläche auf dem Gehweg (östliche Seite, Straßberger Straße) vor der Ampelfurt sei großzügiger zu dimensionieren.

Die Fortführung bergauf in nördlicher Richtung sei ebenfalls als benutzungspflichtiger kombinierter Geh- Radweg auszuführen. Die LSA-Anlagen B 92/Straßberger Straße, B 92/Moritzstraße und B 92/Dittrichplatz seien entsprechend auszurüsten.

Bergab sei zwischen Siegener Straße und Straßberger Straße die Führung der Radfahrer auf dem Gehweg mit Zusatzzeichen Radfahrer frei vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass straßenrechtliche Anordnungen (u. a. Beschilderung, Ausweisung kombinierter Geh- und Radwege) nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind, sondern im Nachgang durch die Stadt Plauen angeordnet werden.

Der Vorhabenträger hatte in seiner schriftlichen Erwiderung in diesem Zusammenhang zugesichert, die Beschilderung sowie die Ausrüstung der Lichtsignalanlagen mit der Stadt Plauen im Ausrüstungs- und Markierungsplan abzustimmen und eine Vergrößerung der Aufstellfläche auf dem Gehweg im Rahmen der Erstellung des Bauwerksentwurfs für die Stützwand 1 zu prüfen. Im Rahmen des Erörterungstermins wurde vom Vorhabenträger klargelegt, dass die geplante Fläche dem technischen Regelwerk entspricht. Eine Erweiterung der Fläche ist somit nicht erforderlich und wird aufgrund der damit verbundenen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme Privater (Grundrechtseingriff) nicht vorgenommen. Der Vertreter der Stadt Plauen hat sich damit einverstanden erklärt, so dass sich damit der Einwand zur Aufstellfläche erledigt hat.

Verkehrsführung

Gegenüber dem Bestand werde die Einbahnstraßenregelung der Seminarstraße (östlich der Trockentalstraße) gedreht und ermögliche dann eine durchgängige Befahrung an der Grundschule vorbei in den verkehrsberuhigten Bereich am Löwelplatz. Diese Änderung werde abgelehnt. Stattdessen könne die Einbahnstraßenregelung der Seestraße auf östlicher Seite der Trockentalstraße geändert werden.

Wie bereits festgestellt, wird die verkehrstechnische Beschilderung und Markierung von der Stadt Plauen angeordnet. Der Vorhabenträger hat mitgeteilt, dass diesbezüglich noch Abstimmungs-, Änderungs- und Ergänzungsbedarf besteht und deshalb die endgültigen Pläne mit der Polizei und der Verkehrsbehörde der Stadt Plauen im Zuge der Ausführungsplanung abgestimmt werden.

Schutzgut Mensch

Die Trockentalstraße sei im Lärmaktionsplan der Stadt Plauen als Hotspot aufgeführt. Die zugehörige Maßnahme sei die Lärmvorsorge im Rahmen des Ausbaus.

Für die Lärmvorsorge und die Lärmsanierung gelte, dass vorrangig aktive Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen seien. Aktive Maßnahmen seien z. B. Lärmschutzwände oder lärmindernde Fahrbahnbeläge. Die Errichtung einer Lärmschutzwand am Bauanfang werde begrüßt. Für die weitere Ausbaustrecke sehe der UVP-Bericht passive Schallschutzmaßnahmen und Entschädigungszahlungen zur Kompensation der Beeinträchtigungen vor.

Grundsätzlich seien zwischenzeitlich zwei Bauweisen (SMA-LA und AC-D-LOA) im Regelwerk der FGSV enthalten und hätten somit die Vorstufe zur Regelbauweise erreicht. Laut den neuen RLS-19 könnten zudem auch Korrekturwerte für diese Beläge vergeben werden. Anstelle des passiven Lärmschutzes sei deshalb der Einbau lärmindernder

Deckschichten zu prüfen und bei einer abschlägigen Entscheidung explizit zu begründen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Da das Genehmigungsverfahren vor Inkrafttreten der RLS-19 eingereicht wurde, basiert die schalltechnische Untersuchung auf der zum damaligen Zeitpunkt gültigen Regelung der RLS-90 (§ 6 der 16. BImSchV). Diese sieht keine Korrekturwerte für den Einbau des Splittmastix-Straßenbelages vor.

Unabhängig davon hat der Vorhabenträger eine Prüfung zum Einbau von lärmminderndem Asphalt durchgeführt (liegt der Planfeststellungsbehörde vor). Im Ergebnis dessen wurde der Einbau u. a. aufgrund der Topographie (Steigung) und des nicht stetigen Verkehrsflusses (Unterbrechung durch LSA), wodurch die Anfah- und Bremsvorgänge die Rollgeräusche überlagern, abgelehnt.

Im Erörterungstermin hat der Vorhabenträger klargestellt, dass im Zuge der Bauausführung Asphaltbeläge eingebaut werden, die dem Stand der Technik entsprechen, aber nicht geplant ist, Sonderbeläge einzubauen. Allerdings sei es Ziel, einen Standardasphalt einzubauen, der den Lärmanforderungen am besten gerecht wird.

Baumpflanzungen

Entlang der Trockentalstraße auf westlicher Seite seien in der Grünfläche zwischen See-straße und Moritzstraße Baumpflanzungen vorzusehen.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Die genannte Grünfläche dient als Platzhalter für eine Bus-Bucht. Dies wurde mit den Verkehrsunternehmen und der Stadt Plauen im Vorfeld abgestimmt. Die Festlegung liegt der Planfeststellungsbehörde vor.

Darüber hinaus befindet sich innerhalb der zukünftigen Grünfläche eine Gasleitung, weshalb Baumpflanzungen (Schutzstreifen) unzulässig sind. Im Erörterungstermin wurde durch den Vorhabenträger ergänzend darauf hingewiesen, dass selbst bei einer ggf. erforderlichen Umverlegung der Gasleitung, keine Baumpflanzungen erfolgen, da der Grünstreifen, wie bereits oben angeführt, eine mit der Stadt Plauen abgestimmte Vorhaltefläche für den Busverkehr darstellt.

Aus Sicht der Stadt Plauen stünden dem Vorhaben keine sonstigen Belange entgegen.

1.3 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Schreiben vom 15. November 2021

Das LfULG weist darauf hin, dass nur die Belange Fluglärm, Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, natürliche Radioaktivität, Fischartenschutz/Fischerei/Fisch- und Teichwirtschaft und Geologie Gegenstand der Prüfung seien. Die Prüfung weiterer Belange sei auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stünden dem Vorhaben keine Bedenken entgegen. Es werde empfohlen im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die geologischen Hinweise zu berücksichtigen.

Gegenwärtig würden keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für das Plangebiet vorliegen.

Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge sowie des Fischerschutzes/der Fischerei/der Fisch- und Teichwirtschaft seien nicht berührt.

Geologie

Aus geologischer Sicht bestünden keine Bedenken zum Vorhaben. Es werde empfohlen in der weiteren Planung nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen.

In den geotechnischen Berichten werde der geologische Bau im Plangebiet auf Basis vorliegender geologischer Kartenwerke sowie in Auswertung der im Projektrahmen angefertigten Baugrundaufschlüsse beschrieben. Die Beschreibung entspreche weitestgehend dem Kenntnisstand. Ergänzend könne festgestellt werden, dass es sich bei den ordovizischen schiefrigen Gesteinen um lederschieferartige Gesteine der Gräfenthaler Gruppe handele.

Für die Erstellung der Gutachten seien im Bereich des Straßenkörpers 23 Kleinrammbohrungen sowie für die Erkundung der Ingenieurbauwerke 4 Bohrungen, 3 Kleinrammbohrungen und 3 Rammsondierungen durchgeführt worden. Die Art, Anzahl und Qualität der Aufschlüsse sei als dem Bauvorhaben angemessen und ausreichend zu bewerten. Die in den geotechnischen Berichten enthaltenen Einschätzungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen seien als nachvollziehbar und plausibel einzuschätzen. Es werde eine Umsetzung der Empfehlungen befürwortet.

Die vorliegenden geotechnischen Berichte seien 2011 angefertigt worden. Mit dem Inkrafttreten der VOB/C 2015 erfolge die Einordnung von Tiefbauvorhaben in eine geotechnische Kategorie sowie die Ausweisung und Charakterisierung von Homogenbereichen, welche sich für einzelne Gewerke unterscheiden könnten. Es werde vor der Ausschreibung der Bauleistungen eine Fortschreibung der Baugrundgutachten empfohlen, in welcher die Homogenbereiche für die jeweiligen Gewerke definiert würden.

Sollten sich bautechnische Vorgaben ändern oder auch die angetroffenen geologischen Verhältnisse von den erkundeten abweichen, werde in jedem Fall eine Überprüfung und ggf. Anpassung der jeweiligen Baugrunduntersuchung empfohlen.

Zur Sicherstellung einer qualifizierten und wirtschaftlichen Bauausführung werde eine geotechnische Baubegleitung empfohlen. Diese stelle sicher, dass die geotechnischen Erfordernisse während der Bauausführung für die Baumaßnahme eingehalten und umgesetzt würden.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Aus ihrer Sicht besteht nur hinsichtlich der Sicherstellung der geologischen Baubegleitung Regelungsbedarf. Sie hat deshalb unter A III 3.8 eine Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen. Unabhängig davon hat der Vorhabenträger zugesichert, die o. g. Hinweise in der weiteren Planung zu beachten.

Es werde empfohlen Eigen- und Fremdüberwachungsprüfungen für Verdichtungs- und Tragfähigkeitsnachweise auf den Konstruktionsschichten des Straßenbaus sowie eventuellen Grabenverfüllungen durchzuführen. Zudem werde im Hinblick auf die lagenweise und verdichtete Herstellung von Auffüllungen die Anlage von Probefeldern zur Verifizierung der erforderlichen Material- sowie Einbau- bzw. Verdichtungsparameter empfohlen. Die Prüfumfänge sollten in Anlehnung an die ZTVE-StB 17 festgelegt und in die Kostenberechnung sowie das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, die Hinweise in der weiteren Planung zu beachten.

Sofern auch Hochbaumaßnahmen geplant würden, werde auf die Lage des Plangebietes in der Erdbebenzone 1 mit der geologischen Untergrundklasse R gemäß hingewiesen. Auf die DIN 4149 und die DIN EN 1998 (Eurocode 8) werde verwiesen.

Nach den vorliegenden Daten würden sich in der Nähe des Plangebietes unterirdische Hohlräume nach § 8 SächsHohlrVO befinden. Eine grobe lagemäßige Abgrenzung der Hohlraumgebiete könne im Internet unter der URL www.bergbau.sachsen.de/8159.html erfolgen. Inwieweit das Plangebiet von unterirdischen Hohlräumen bzw. von deren Auswirkungen betroffen sei, sei beim Sächsischen Oberbergamt in Freiberg zu erfragen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Das Oberbergamt wurde am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Infolge dessen wurde die Nebenbestimmung A III 10.2 in den Beschluss aufgenommen, welche die Anzeigepflicht von Hohlräumen, Verfüllmassen und ähnliche Anzeichen auf alten Bergbau oder unterirdische Hohlräume regelt.

Geologische Informationen in Form von Schichtenverzeichnissen von Bodenaufschlüssen könnten bei Interesse unter der URL www.geologie.sachsen.de recherchiert, und sofern geeignet, in Baugrunduntersuchungen integriert werden.

In Auswertung des Geodatenarchivs des LfULG würden im weiteren Umfeld des Plangebietes Bodenaufschlüsse vorliegen.

Weitere, z. T. interaktive Geodaten, wie geologische, geophysikalische, ingenieurgeologische, hydrogeologische und rohstoffgeologische Karten stünden ebenfalls unter der URL www.geologie.sachsen.de sowie im Geoportal Sachsenatlas unter www.geoportal.sachsen.de zur Verfügung.

Geologische Untersuchungen (wie z. B. Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten seien spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeoIDG). Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung seien die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung die Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeoIDG).

Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen seien unter der URL www.geologie.sachsen.de unter dem Link „Bohranzeige“ verfügbar. Eine Bohranzeige könne über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen (<https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba>).

Die Regelungen des § 15 SächsKrWBodSchG zur Übergabe von Ergebnisberichten aus Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o. ä.) durch Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts an das LfULG blieben vom GeoIDG unberührt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, die Hinweise in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

1.4 Planungsverband Region Chemnitz

Schreiben vom 29. Oktober 2021

Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlage für das Bauvorhaben sei der Regionalplan Südwestsachsen vom 6. Oktober 2011 sowie der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 4. Mai 2021 für die öffentliche Auslegung und Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 ROG i. V. m. § 6 SächsLPIG beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz und der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 1. Juli 2021 zur Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG und § 8 ROG beschlossene Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes Wind; Regionales Windenergiekonzept

Die im Planentwurf des Regionalplanes enthaltenen Ziele seien entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Beurteilung

Gegen das geplante Bauvorhaben „B 92 - Ausbau in Plauen, Trockentalstraße“ würden aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen. Durch die innerstädtische Ausbaumaßnahme würden bestehende regionalplanerische Festlegungen nicht beeinträchtigt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1.5 Sächsisches Oberbergamt

Schreiben vom 17. September 2021

Das Vorhaben sei in einem Gebiet vorgesehen, in dem über Jahrhunderte hinweg bergbauliche Arbeiten durchgeführt worden seien. Im unmittelbaren Bereich des Vorhabens seien jedoch nach den bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen würden.

Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbaugebiet liege, könne das Vorhandensein nichttriskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht völlig ausgeschlossen werden. Es werde deshalb empfohlen, alle Baugruben vom zuständigen Bauverantwortlichen visuell auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen.

Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues sei gemäß § 5 SächsHohlrvVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

Die Ausführungen wurden im Zuge der Genehmigungserteilung berücksichtigt und die Meldepflicht nach § 5 SächsHohlrvVO als Nebenbestimmung A III 10.2 in den Beschluss aufgenommen. Zudem hat der Vorhabenträger zugesichert, die Hinweise zu beachten und in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die Belange des Bergbaus wurden damit umfassend gewürdigt.

1.6 Landesamt für Archäologie (LfA)

Schreiben vom 7. September 2021

Das LfA bitte in seiner Eigenschaft als Fachbehörde um die Aufnahme der nachstehenden Auflagen, Gründe und Hinweise.

Das LfA sei vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige solle die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter benennen.

Das LfA weise darauf hin, dass das Vorhaben einen archäologischen Relevanzbereich berühre (mittelalterliche Wassermühle [05060-D-06]). Im Zuge der Erdarbeiten könnten sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen seien dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern sei uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen seien bereits in der Ausschreibung davon zu informieren. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals würden zahlreiche archäologische Kulturdenkmale aus dem direkten Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes seien, belegen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Belange des LfA im Zuge der Genehmigung berücksichtigt und entsprechende Nebenbestimmungen unter A III 4 dieses Beschlusses aufgenommen. Zudem hat der Vorhabenträger zugesichert, die genannten Forderungen und Hinweise zu beachten.

Das LfA teile mit, dass eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben erforderlich sei. Die Genehmigungspflicht ergäbe sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedürfe der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen wolle, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten sei, dass sich dort Kulturdenkmale befinden würden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat infolge der Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz VwVfG die vom LfA geforderte Genehmigung in diesem Beschluss erteilt. Die Begründung hierzu findet sich unter C V 4.2.

1.7 Landesamt für Denkmalpflege

Schreiben vom 9. Dezember 2021

Nach Prüfung der Unterlagen werde mitgeteilt, dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben in der vorgelegten Form bestehen würden.

Es werde darauf hingewiesen, dass sich im Vorhabengebiet entlang der Trockentalstraße die Kulturdenkmale Trockentalstraße 14, 16, das Eckhaus Auguststraße 19, das Eckhaus Trockentalstraße 50 sowie Trockentalstraße 56 und 58 befinden würden.

Bei jeder Veränderung an einem Denkmal oder im Umgebungsbereich eines Denkmals seien nach § 12 SächsDSchG die Denkmalschutzbehörden einzubeziehen, so dass um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten werde.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Vorhabenträger hat zugesagt, den Hinweis zu beachten.

1.8 Pyur/Telecolumbus

Schreiben vom 16. September 2021

Im gesamten Bau/Planungsbereich würden sich Versorgungsleitungen (Koaxkabel, Leerrohr, Glasfaserkabel) der Primacom/Telecolumbus befinden.

Im Zuge der geplanten Straßenbaumaßnahmen sei beabsichtigt die eigenen Trassen zu sanieren und neue Leerrohrtrassen/Glasfasertrassen/Hausanschlüsse mit zu verlegen.

Die Ausführungen werden berücksichtigt. Der Vorhabenträger hat zugesagt, die gegebenen Hinweise zu beachten.

1.9 Stadtwerke Plauen Erdgas GmbH

Schreiben vom 8. Oktober 2021

Anhand der übergebenen Unterlagen seien mögliche Berührungspunkte mit Anlagen geprüft worden und es werde wie folgt Stellung genommen:

Regelungsverzeichnis Ldf. Nr. 21, Bau-km 0+000 bis 0+215

- Keine Hinweise oder Bedenken zu der vorgesehenen Regelung

Regelungsverzeichnis Ldf. Nr. 70, Bau-km 0+215 bis 0+559

- Keine Hinweise oder Bedenken zu der vorgesehenen Regelung

Regelungsverzeichnis Ldf. Nr. 70, Bau-km 0+559 bis 0+676

- Im Bereich Dietrichplatz, einschließlich des Kreuzungsbereiches Trockentalstraße/Siegener Straße, werde im Zuge weiterer Erneuerungsmaßnahmen im Umfeld der Gasleitungsbestand 2022 ausgewechselt. In diesem Zuge werde die gegenwärtig in Betrieb befindliche Niederdruckgasleitung ab ca. Bau-Km 0+620 bis zum Bauende und darüber hinaus stillgelegt. Das Planungsvorhaben sei in dem beigefügten Lageplan dargestellt.
- Nach der Erneuerung sei der Leitungsbestand während Baumaßnahme zu beachten und auf Grundlage der bestehenden Rahmenvereinbarung zu schützen.
- Aus vorgenanntem Grund ende die geplante Gasleitungserneuerung im Zuge der Ausbaumaßnahme bei ca. Bau-Km 0+620. Für den weiteren Abschnitt von Siegener Straße bis Bauende werde auf eine Leitungserneuerung verzichtet. Die vorgesehenen Regelungen sollten entsprechend korrigiert werden.

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Der Vorhabenträger hat im Verfahren zugesichert, die gegebenen Hinweise zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A III 9 in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die von den Leitungsträgern im Verfahren gegebenen Hinweise im Zuge der Vorhabenumsetzung beachtet werden.

1.10 Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV)

Schreiben vom 2. November 2021

Bereich Trinkwasser

Im Ausbaubereich würden Trinkwasserleitungen unterschiedlicher Dimension und Baujahre verlaufen. Diese seien vollständig im Regelungsverzeichnis unter den lfd. Nr. 23, 72 und 99 erfasst.

Durch den Straßenausbau erforderliche Anpassungen des Bestandes seien in den weiteren Planungsphasen durch den Vorhabenträger zu benennen und mit dem ZWAV abzustimmen. Die Finanzierung sei über den Rahmenvertrag geregelt.

Die Erneuerung der übrigen Leitungsabschnitte im Zuge des Straßenausbaues würden vorbehalten, da die Trockentalstraße eine Hauptverkehrsader der Stadt sei. Eine gemeinsame Maßnahme liege im Interesse des Straßenbaulastträgers, der Stadt Plauen und der Versorgungsunternehmen. Ein Baubeginn in 2022 (Punkt 9 EB) sei wegen der fehlenden Vorlaufzeit für die Planung der Anlagen des ZWAV nicht umsetzbar. Die konkrete Bauzeit der Maßnahme sei unter Beachtung der Belange aller Beteiligten festzulegen.

Bereich Abwasser

Im geplanten Baubereich würden sich Anlagen des ZWAV befinden.

Die vorhandenen Abwasserleitungen MW DN 300 bis 400 sowie Ei 500/750 und 600/900 seien in Lage und Funktion zu schützen. Der ZWAV beabsichtige Baumaßnahmen am Kanalnetz und RÜ durchzuführen. Durch den Straßenausbau erforderliche Anpassungen des Bestandes seien in den weiteren Planungsphasen durch den Vorhabenträger zu benennen und mit dem ZWAV abzustimmen.

Die konkrete Bauzeit der Maßnahme sei unter Beachtung der Belange aller Beteiligten festzulegen.

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Der Vorhabenträger hat im Verfahren zugesichert, die gegebenen Hinweise zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A III 9 in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die von den Leitungsträgern im Verfahren gegebenen Hinweise im Zuge der Vorhabenumsetzung beachtet werden.

Hinsichtlich eines möglichen Baubeginns wird darauf hingewiesen, dass erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens und das Feststehen der Finanzierung ein belastbarer Zeitpunkt für den Baubeginn benannt werden kann.

1.11 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA)

Schreiben vom 10. November 2021

Es werde mitgeteilt, dass im betroffenen Planungsgebiet verschiedene Wirtschaftseinheiten (WE) die in die Zuständigkeit der BlmA fielen, belegen seien. Zu diesen Liegenschaften werde, wie folgt, Stellung genommen.

WE 306774 - Plauen, Trockentalstraße 6, Flst. 1226/m

Die BlmA sei Eigentümerin des Flurstücks 1226/m, Gemarkung Plauen. Das Flurstück sei unmittelbar im Bereich des erweiterten Gehwegs der Trockentalstraße und der Zufahrt zu einem Garagengebäude des benachbarten Flurstücks vom Bauvorhaben betroffen. Die südöstlich gelegene Freifläche im Sinne von Erholungsfläche mit Baumbestand sei betroffen.

Grundsätzlich stünde dem Bauvorhaben gemäß Planfeststellungsentwurf bezüglich des vorgenannten Flurstücks nichts entgegen.

Das Grundstück sei mittelfristig für eine Veräußerung vorgesehen. Die Stadt Plauen habe bereits Kaufinteresse bekundet; unter Beachtung des Erstzugriffsrechts der Kommunen seien Verhandlungen mit der Stadt zum gutachterlich ermittelten Wert geplant. Dabei werde der im Grunderwerbsverzeichnis benannte Erwerb einer Teilfläche von 38 m² für die Straßenbaumaßnahme entsprechend berücksichtigt. Die BlmA favorisiere, den Grundstücksverkauf an die Stadt Plauen erst nach abschließender Vermessung der Grunderwerbsfläche (Straßenfläche) mit einer dann verbindlichen Flächengröße der verbleibenden Restfläche zu tätigen.

Da es sich um Garagenzufahrten handele, werde darum gebeten den Garagennutzern die Zufahrt jederzeit zu gewährleisten. Sollte dies im Rahmen der Baumaßnahmen nicht möglich sein, werde darum gebeten, möglichst frühzeitig über den Zeitraum der Sperrung zu informieren.

Die Ausführungen werden berücksichtigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Hinweise zu beachten und nach Fertigstellung der Baumaßnahme eine Schlussvermessung durchzuführen, bei der dann auch die Restfläche für das Flurstück 1226/m ermittelt wird.

WE 400140 - Plauen, Trockentalstraße 29, unbebautes Grundstück, Flst 1257/f

Eigentümerin dieses Flurstücks sei eine Erbengemeinschaft zu welcher die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfinanzverwaltung - gehöre, diese werde vertreten durch die BlmA. Der Bundesanteil entspreche 12,50 %. Seitens des Bundes stehe dem Bauvorhaben bezüglich dieses Grundstücks nichts entgegen. Die BlmA gebe diese Erklärung nur für den vorgenannten Bundesanteil ab.

Mitglied dieser Erbengemeinschaft sei außerdem die Stadt Plauen. Sie habe einen Anteil i. H. v. 50,00%. Da das Grundstück durch die Stadt Plauen an eine Privatperson verpachtet worden sei, werde darum gebeten, dem Pächter den Zugang jederzeit zu gewährleisten.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Hinweise zu beachten.

WE 400221 - Plauen, Trockentalstraße 30, Flst. 1231/4a

Eigentümerin dieses Flurstücks sei ebenfalls eine Erbengemeinschaft, zu welcher die Bundesrepublik Deutschland - Bundesfinanzverwaltung - gehöre. Die BlmA habe im Namen der BRD ihren Anteil mit Erbteilübertragungsvertrag vom 23. März 2021 an Herrn Wolfram Schneider, wohnhaft in 07646 Quirla, Hauptstraße 9 übertragen. Besitz, Nutzen und Lasten seien am Tag der Beurkundung auf den Erbteilübernehmer übergegangen. Dieser sei daher an den Planungsaktivitäten zu beteiligen. Eine Stellungnahme des Erwerbers liege der BlmA nicht vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim o. g. Flurstück 1231/a (Trockentalstraße 30) kein vorhabenbedingter Grunderwerb notwendig und eine Beteiligung am Verfahren in diesem Fall gesetzlich nicht vorgesehen ist. Unabhängig davon, hatte der neue Erbteilsinhaber im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Unterlagen vom 20. September 2021 bis 19. Oktober 2021 die Möglichkeit sich zum Vorhaben zu äußern.

1.12 Polizeidirektion Zwickau

Schreiben vom 4. November 2021

Die übersandten Anlagen seien im Polizeirevier Plauen in Bezug auf die polizeilichen Belange geprüft worden.

Als negativ müsse die Verringerung der Fahrspuren für den Geradeausfahrenden in Richtung Dittrichplatz von der Einmündung Seestraße bis zur Einmündung Siegener Straße bewertet werden. Der in dieser Richtung bergauf fließende Verkehr werde hier erstmals in dieser Richtung in einen Trichter geführt. Somit werde der hier fließende starke überregionale und innerstädtische Verkehr stark abgebremst. Eine weitere Folge werde in einem erhöhten Unfallrisiko beim notwendigen Fahrspurwechsel zwischen den Einmündungen Seestraße und Moritzstraße gesehen.

Als sinnvoller werde angesehen, die Linksabbiegespur der Gegenrichtung zum Abbiegen in die Moritzstraße als zweite Spur in Richtung Dittrichplatz zu nutzen und das Linksabbiegen der Gegenrichtung in die Moritzstraße zu unterbinden oder dies in einer Mischspur zu realisieren. Favorisiert werde aus polizeilicher Sicht das Linksabbiegen zu unterbinden.

Die Ausführungen werden berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht derzeit kein Unfallrisiko durch die geplante Verkehrsführung (Linksabbiegespur in die Moritzstraße). Da aufgrund der neuen Verkehrsführung aber nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass sich ein neuer bisher nicht erkennbarer Unfallschwerpunkt in diesem Bereich entwickelt, hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger aufgegeben, das Unfallgeschehen zwischen den Einmündungen Seestraße und Moritzstraße zu beobachten und soweit erforderlich Maßnahmen zur Verkehrssicherheit zu ergreifen (vgl. Nebenbestimmung A III 11).

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass das Linksabbiegen in die Moritzstraße notwendig ist, um die Anbindung des Wohnviertels auf der Nordostseite der B 92 zu gewährleisten. Dem gegenüber ist eine Mischspur in Fahrtrichtung Oelsnitz nicht leistungsfähig. Ein möglicher Linksabbieger müsste in diesem Fall den Gegenverkehr beachten und würde den nachfolgenden Verkehr verlangsamen/anhalten und somit ein Unfallrisiko schaffen.

Eine weitere Notwendigkeit werde in der Abstimmung der Ampeln untereinander gesehen. Es sollten alle neuen und auch die Bestandsampeln der Trockentalstraße und des Dittrichplatzes untereinander verknüpft werden, um Rückstauerscheinungen über mehrere Ampelanlagen auszuschließen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, eine Koordinierung der Lichtsignalanlagen durchzuführen.

1.13 Rettungszweckverband „Südwestsachsen“

Schreiben vom 16. November 2021

Es würde kein Einwand gegen diese Baumaßnahme bestehen, wenn die angrenzenden Hausgrundstücke jederzeit mit Rettungsmitteln erreicht werden könnten oder die maximale Entfernung nicht mehr als 200 m betrage.

Da die Umfahrung der Baustelle innerhalb der gesetzlichen Hilfsfrist liege, bestünden aus Sicht des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ keine Einwände gegen das Bauvorhaben.

Durch die Verkehrsrechtliche Anordnung würden die Leistungserbringer über die Anfahrt informiert.

Die Ausführungen werden berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat eine Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen (vgl. A III 3.7), die die Erreichbarkeit der angrenzenden Hausgrundstücke sicherstellt.

1.14 Referat 34C der Landesdirektion Sachsen

Schreiben vom 18. November 2021

Die vorgelegten Planungsunterlagen seien auf folgende Rechtsgrundlagen geprüft und beurteilt worden:

- dem Raumordnungsgesetz,
- dem Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen,
- dem Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013)
- dem Regionalplan Südwestsachsen (2008) und
- dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Entwurfs, den die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 02/2021 am 4. Mai 2021 für die erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 ROG i. V. m. § 6 SächsLPIG beschlossen habe und dessen Ziele entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung darstellen würden und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen seien.

Das beantragte Vorhaben stehe mit den raumordnerischen und landesplanerischen Belangen im Einklang.

Begründung

Entsprechend Grundsatz G 3.2.1 des LEP 2013 sei die vorhandene Straßeninfrastruktur zur Gewährleistung eines funktionsfähigen und standardgerechten Netzes zu erhalten und zu verbessern.

Gemäß Grundsatz G 3.1.2.1 des Regionalplanes Südwestsachsen (2008) solle das vorhandene Straßennetz unter Berücksichtigung des zentralörtlichen Systems maßvoll, umweltschonend und den sich verändernden Verkehrsbedürfnissen entsprechend entwickelt werden und entsprechend Ziel Z 3.1.2.3 des Regionalplanes Südwestsachsen (2008) sei u. a. im Zuge der B 92 der Ausbau von Plauen zur Anschlussstelle Plauen-Süd der BAB 72 vorrangig durchzuführen.

Auch der in Aufstellung befindliche Regionalplan Region Chemnitz verweise in Grundsatz G 3.1.5.1 darauf, dass die für die Entwicklung der Region bedeutsame Straßeninfrastruktur langfristig in einem leistungsfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten, auf sich ändernde Bedarfsanforderungen auszurichten und bei Bedarf maßvoll und umweltschonend auszubauen sei.

Weiterhin werde in Grundsatz G 3.1.5.4 des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Region Chemnitz darauf verwiesen, dass, soweit kein Neubauerfordernis bestehe, zur Schließung von Lücken oder Engstellen im überregional- und regionalbedeutsamen Straßennetz sowie zum Abbau von Unfallschwerpunkten und Umweltbelastungen bedarfsgerechte Ausbaumaßnahmen durchzuführen seien.

Mit dem Ausbau der B 92 innerhalb des Stadtgebietes der Großen Kreisstadt Plauen im Bereich der Trockentalstraße werde diese Trasse im geplanten, ca. 676 m langen Streckenabschnitt entsprechend des Standes der Technik in einen verkehrssicheren Zustand versetzt, so dass die Bundesstraße ihrer Aufgabe als Europastraße, Autobahnzubringer sowie wichtige regionale und überregionale Verbindungsstraße mit Raumerschließungsfunktion gerecht werden könne, wobei auch an die sichere Führung des Fußgängerverkehrs gedacht sei. Hinzu komme, dass das Wohngebiet zwischen Trockentalstraße, Siegener Straße und Straßberger Straße durch die geplante Verkehrslösung hinsichtlich Verkehrslärm und Feinstaubimmissionen beträchtlich entlastet werde.

Damit entspreche das Vorhaben in Gänze den raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben.

Hinweise der Oberen Raumordnungsbehörde nach Einsichtnahme in das Digitale Raumordnungskataster (DIGROK):

Im seit dem 7. Oktober 2011 wirksamen Flächennutzungsplan der Großen Kreisstadt Plauen sei die Vorhabenfläche als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen.

Die Ausführungen und Hinweise der oberen Raumordnungsbehörde werden zur Kenntnis genommen und die landesplanerischen Gesichtspunkte im Zuge der Entscheidung mit abgewogen. Ein eigenständiger Regelungsbedarf ergibt sich daraus nicht.

1.15 Abteilung 4 – Umwelt der Landesdirektion Sachsen

Schreiben vom 16. November 2021

Eine Zuständigkeit der Abteilung Umweltschutz sei für den Bereich Abfallwirtschaft/Altlasten/Bodenschutz gegeben.

Es würden keine umweltfachlichen Bedenken erhoben.

Bei antragsgemäßer Ausführung könne das Vorhaben aus Sicht der Abteilung Umweltschutz zur Genehmigung (Planfeststellung) empfohlen werden.

Der nachfolgende Hinweis des Bereiches Abfallwirtschaft/Altlasten/Bodenschutz solle beachtet werden.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden Abfälle sowohl für das anfallende Aushub- als auch für das Abbruchmaterial solle ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden, welches neben den Aussagen zur stofflichen Beschaffenheit auch konkrete Aussagen zu den zu erwartenden Mengen und zu den vorgesehenen Entsorgungs- oder Verwertungswegen enthalte.

Als Grundlage der Untersuchung und Bewertung des Bodenmaterials sei das Technische Regelwerk der LAGA M20 vom 5. November 2004 (TR Boden, Mindestuntersuchungsprogramm) heranzuziehen. Für Abbruchmaterialien würden die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ gelten (Erlass des SMUL vom 11. Januar 2006).

Dieses Konzept sei mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, die Hinweise zu berücksichtigen. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde durch die Aufnahme der Nebenbestimmung A III 2.1 in diesem Beschluss sichergestellt, dass die Hinweise beachtet werden.

1.16 Abteilung 5 – Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen

Schreiben vom 1. Dezember 2021

Die Abteilung Arbeitsschutz bitte darum, dass die in ihrer Stellungnahme gestellten Forderungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufgenommen würden.

Der Vorhabenträger hat zugesichert die Forderungen und Hinweise zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss (vgl. A III 3) sichergestellt, dass die Hinweise und Forderungen beachtet werden. Die Belange des Arbeitsschutzes wurden damit umfassend berücksichtigt.

2 Private Einwender

Aus Datenschutzgründen wurden die Namen natürlicher Personen anonymisiert. Die Einwendungen werden unter der im Rahmen des Verfahrens vergebenen Schlüsselnummer abgehandelt. Den Einwendern wird mit der Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses die Schlüsselnummer mitgeteilt.

2.1 Schlüsselnummer 1

Einwendung vom 2. November 2021 und 6. Juni 2022

Der Einwender ist Eigentümer der Grundstücke mit der Flurstücknummern 1242/v und 1242/o der Gemarkung Plauen. Er ist durch das Vorhaben unmittelbar betroffen.

Er habe die Grundstücke zum Zwecke der Errichtung von Mietwohnungen erworben. Dies solle ab 2024 geschehen.

In den Planungsunterlagen könne er keine Maßnahmen seine Flurstücke betreffend erkennen, die einen Ausgleich der erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen beinhalten würden.

Er bitte hierzu um Mitteilung inwieweit ein finanzieller Ausgleich bei den künftigen Projekten erfolgen werde oder welche anderen geeigneten Maßnahmen getroffen würden.

Eine vorhabenbedingte Inanspruchnahme des Flurstücks 1242/v erfolgt nicht.

Das Flurstück 1242/o wird lediglich bauzeitlich auf 25 m² in Anspruch genommen, um eine Baugrube zur Verlegung von Versorgungsleitungen im Gehwegbereich herzustellen. Hierfür besteht ein Anspruch auf Entschädigung. Diese wird im Nachgang nach Erlass eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses über ein Gutachten ermittelt. Der Vorhabenträger hat zugesagt, das Gutachten zeitnah zum tatsächlichen Eingriff zu beauftragen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass für die vom Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen eine Veränderungssperre besteht (§ 9a Abs. 1 FStrG). Also auf diesen keine wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheb-

lich erschwerende Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Im Ergebnis dessen sind zukünftig vorgesehene Nutzungen (z. B. Errichtung von Wohnraum) nicht zu berücksichtigen und ein diesbezüglicher finanzieller Ausgleich ausgeschlossen.

Ergänzend teile der Einwender mit, dass laut Lärmgutachten mit einer erheblichen Zunahme der Geräuschkulisse zu rechnen sei. Dafür hätten Ausgleichsmaßnahmen stattzufinden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Im Lärmgutachten wird immer die Bestandssituation zu Grunde gelegt. Dabei wird geprüft welche Bestandsobjekte, wie genutzt werden (beispielsweise Gebäude für Wohn- oder Gewerbenutzung und ob es Außenwohnbereiche gibt). Derzeit sind beide Flurstücke des Einwenders unbebaut und können dementsprechend so im Schalltechnischen Gutachten nur als unbebaute Flächen gewertet werden. Lärmschutzmaßnahmen und damit eventuelle Ausgleichsmaßnahmen sind demnach nicht notwendig.

2.2 Schlüsselnummer 2

Einwendung vom 19. November 2021

Die Einwenderin ist Miteigentümerin des Grundstückes mit der Flurstücknummern 1215 der Gemarkung Plauen. Sie ist als Eigentümerin einer Wohnung des auf Grundstück befindlichen Wohnhauses durch das Vorhaben unmittelbar betroffen.

Es bestünden Einwände gegen das geplante Bauvorhaben, denn die Wohnung werde derzeit vermietet. Durch die Realisierung des Bauvorhabens würden wirtschaftliche Nachteile befürchtet, konkret durch Wegfall der Mieteinnahmen. Zudem werde davon ausgegangen, dass ein derzeitiger Verkaufserlös der Wohnung respektive eine Ausgleichszahlung im Falle der Enteignung im krassen Gegensatz zu der zu erwartenden Wertentwicklung stehe. Die Einwenderin habe vor diesem Hintergrund in den Ausbau der Wohnung investiert, einerseits aus Gründen der Steigerung des Mietzinses, andererseits um auch hierüber eine Wertsteigerung für einen zu einem späteren Zeitpunkt avisierten Verkauf realisieren zu können. Diese Bedenken hat der Vertreter der Einwenderin nochmals im Erörterungstermin bekräftigt.

Der Ausbau der B 92 respektive der Abriss des Hauses Moritzstraße 25 zu diesem Zweck, stehe somit den individuellen Planungen der Eigentümerin massiv entgegen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsfragen nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sind, sondern in einem nachgelagerten Verfahren geklärt werden (vgl. C V 12). Der Vorhabenträger hat zugesagt, das Entschädigungsgutachten zeitnah zum tatsächlichen Eingriff zu beauftragen. Dies wurde im Erörterungstermin nochmals bestätigt.

Darüber hinaus hat er klargestellt, dass im Falle eines Abrisses der Verkehrswert der Immobilie/Wohnraum entschädigt wird.

2.3 Schlüsselnummer 3

Einwendung vom 19. November 2021

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstückes mit der Flurstücknummern 1230c der Gemarkung Plauen, welches unmittelbar an die Baumaßnahme grenzt.

Er sei als Anlieger an der B 92 vom Ausbau und der verkehrlichen Neuordnung der Trockentalstraße unmittelbar negativ betroffen und somit in seinen Rechten verletzt.

Das Gebäude umfasse zwei Wohnungen und ein Friseurgeschäft.

Begründet werde die geplante Straßenbaumaßnahme im Feststellungsentwurf damit, dass das Wohngebiet zwischen der Trockentalstraße, der Siegener Straße und der Straßberger Straße vom Bundesstraßenverkehr entlastet werden solle. Wie im Planverfahren festgestellt, komme es durch die Konzentration des Verkehrstromes auf der Trockentalstraße zu einem Anstieg der Immissionsbelastung durch Verkehrslärm und der verkehrsbedingten Luftschadstoffe und somit zur Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit.

Eine Kompensation des erhöhten Lärmaufkommens im Bereich seines Wohn- und Geschäftshauses durch einen aktiven Lärmschutz seien ebenso wie Maßnahmen für die Luftreinhaltung nicht vorgesehen. Eine gesunde Wohn- und Arbeitsqualität in und um sein Gebäude sei nicht mehr gewährleistet und somit die Umsetzung der Straßenbaumaßnahme in der vorliegenden Planung abzulehnen. Auf die Zunahme der Lärm- und Schadstoffimmission wurde durch den Einwender im Rahmen des Erörterungstermins nochmals hingewiesen und nachgefragt, ob nach Umsetzung nochmals eine Bestandsaufnahme der tatsächlichen Immissionen erfolgt.

Die Einwendungen haben sich erledigt.

Entgegen der Ansicht des Einwenders wurden sowohl die Immissionsbelastung durch den Verkehrslärm als auch die Schadstoffbelastung betrachtet. Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter C V 5 in diesem Beschluss sowie in den Unterlagen 7 und 17 der Planunterlagen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass es aus lufthygienischer Sicht zu keiner Überschreitung der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Beurteilungswerte für Luftschadstoffkonzentrationen kommen wird.

Anders stellt sich die Situation im Hinblick auf die schalltechnischen Berechnungen dar. Hier ergeben sich Überschreitungen der Grenzwerte, so dass ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht. Da aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein aktiver Lärmschutz (z. B. Lärmschutzwand) nicht umsetzbar ist, verbleibt ein Anspruch auf passiven Lärmschutz für das 1. bis 3. OG des Gebäudes des Einwenders. Diesen Anspruch auf Lärmschutz (Lärmschutzfenster, Lüftungsanlage) für schutzwürdige Räume (Kinderzimmer, Wohnzimmer, Schlafzimmer) hat der Vorhabenträger im Zuge des Erörterungstermins zugesagt. Er wird dazu nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens eine detaillierte Überprüfung des Gebäudes im Rahmen eines bauakustischen Gutachtens veranlassen. Dieses Gutachten wird dann die konkret notwendigen Maßnahmen zur Lärmvorsorge festlegen.

Im Hinblick auf eine Messung der Belastungen nach Umsetzung des Vorhabens wird klargestellt, dass diese nicht zulässig ist, sondern die Belastung anhand gesetzlich vorgegebener Berechnungsmodelle unter Berücksichtigung der zukünftigen Verkehrsbelegung (hier Verkehrsprognose 2030) im Vorfeld erfolgt (vgl. § 3 der 16. BImSchV in der vor dem 1. März 2021 gültigen Fassung).

Bereits mit der Errichtung der Lichtsignalanlage an der Einmündung Trockentalstraße/Moritzstraße habe sich das Lärmaufkommen spürbar durch das Halten und Anfahren der Kraftfahrzeuge erhöht.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und auf den bestehenden Anspruch auf Lärmschutz verwiesen.

Unabhängig davon wird klargestellt, dass Bundesstraßen regelmäßig ein hohes Verkehrsaufkommen aufweisen und deshalb für die Verkehrssicherheit Lichtsignalanlagen unerlässlich sind. So gewährleistet die vom Einwender genannte Lichtsignalanlage ein sicheres Queren der B 92 durch Fußgänger und ermöglicht KFZ ein sicheres Abbiegen in die Moritzstraße.

Hinzu komme, dass mit der geplanten Errichtung des Grünstreifens vor dem Grundstück Trockentalstraße 26 ein eingeschränktes Halten zum Ein- oder Aussteigen bzw. zum Be- oder Entladen nicht möglich sei. Damit wird die Erschließungsfunktion für das Wohn- und vor allem Geschäftshaus nachteilig beeinflusst.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich der vom Einwender genannten Punkte ändert sich durch das Vorhaben nichts Wesentliches. Sowohl das kurze Halten für das Ein- bzw. Aussteigen als auch für das Be- und Entladen bleibt weiterhin möglich. Um zum Gebäude zu gelangen ist zukünftig lediglich noch die Querung der Grünfläche notwendig, bzw. bei einem Parken in den Seitenstraßen (Moritzstraße, Seestraße) ein ca. 50 m langer Fußweg. Eine relevante Einschränkung der Erschließungsfunktion des Wohn- und Geschäftsgebäudes wird durch die Planfeststellungsbehörde darin nicht gesehen.

Im Zuge des Erörterungstermins sei durch den Einwender der Vorschlag gemacht worden, einen temporären Stellplatz im Bereich des Grünstreifens anzulegen.

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Der Grünstreifen befindet sich im öffentlichen Verkehrsraum, der grundsätzlich allen Verkehrsteilnehmern im gesetzlichen Rahmen zur Verfügung gestellt werden muss. Der gemachte Vorschlag zielt auf einen neu zu errichtenden personalisierten Stellplatz ab, der im öffentlichen Verkehrsraum nicht vorgesehen und auch vorliegend nicht erforderlich ist (vgl. obenstehende Ausführungen).

Unmittelbar aus dem Feststellungsentwurf würden sich für ihn und seine Immobilie erhebliche nachteilige Folgen ergeben. Es sei bereits jetzt erkennbar, dass anhand der verkehrsplanerischen Untersuchung die Prognose zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte sowohl am Tage, als auch nachts führe. Dabei handele es sich nicht nur um geringfügige Überschreitungen, sondern um solche, welche äußerst massiv seien. Er verbringe den Großteil seiner Zeit in einem Friseursalon, welchen er als Selbstständiger betreibe. Darüber hinaus entspreche es seiner persönlichen Lebensplanung, in das Haus einzuziehen, welches ihm persönlich gehöre. Hierdurch werde er dann nicht nur tagsüber mit der entsprechend hohen Lärmbelastung konfrontiert, sondern auch nachts.

Verwunderlich sei für ihn, dass das Planfeststellungsverfahren insoweit keine Maßnahmen, wie beispielsweise Schallschutzfenster o. Ä. beim Ausbau der Straße berücksichtige. Durch entsprechende Schallschutzfenster könne sowohl die Lärmbelastung im Ladengeschäft, als auch im Wohnbereich straßenseitig eingedämmt werden. In der jetzigen Fassung des Vorhabenplanes seien derartige Maßnahmen allerdings nicht vorgesehen.

Die Einwendungen werden teilweise berücksichtigt, im Übrigen zurückgewiesen.

Wie bereits oben ausgeführt, kommt es vorhabenbedingt zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte am Gebäude des Einwenders. Auf die in diesem Zusammenhang gemachten Ausführungen wird verwiesen. Die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen werden als erforderlich, aber auch ausreichend angesehen.

Der geplante Ausbau der Straße und das damit verbundene höherer Verkehrsaufkommen habe eine Wertminderung des Grundstücks zur Folge. Wie werde seitens des LA-SuV damit umgegangen?

Der Vorhabenträger hat diesbezüglich mitgeteilt, dass es vorhabenbedingt zu keinem Eingriff in das Eigentumsflurstück und somit nicht zu Einschränkungen an der Liegenschaft an sich kommt. Vielmehr hat der Eigentümer eines an einer Straße liegenden Grundstückes den Aus- und Umbau der Straße zu dulden. Entschädigungen sind dafür nicht vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt vorliegend dieser Ansicht. Ein Anspruch des Einwenders darauf, dass jedwede nachteiligen Veränderungen auf benachbarten Flurstücken durch die Baumaßnahme unterbleiben, besteht grundsätzlich nicht. Ansprüche bestehen jeweils nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften. Diese sehen Ansprüche auf Anordnung von Schutzmaßnahmen oder von Entschädigungsansprüchen nur dann vor, wenn durch das Vorhaben unzumutbare Beeinträchtigung entstehen bzw. eine erhebliche Verschlechterung der Verhältnisse vorliegt (vgl. § 74 Abs. 2 VwVfG, § 8 a Abs. 7 FStrG). Unterhalb dieser Schwelle sind Beeinträchtigungen grundsätzlich hinzunehmen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen und der weiteren Zugänglichkeit des Wohn- und Geschäftsgebäudes führt das Vorhaben vorliegend zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen des Einwenders.

Als unmittelbar betroffener Anlieger sei er nicht informiert bzw. mit einbezogen worden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Eine direkte Kontaktierung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für ortsansässige Eigentümer bzw. vom Vorhaben Betroffene sieht das Gesetz nicht vor. Für sie besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen in der Belegenheitsgemeinde über Art und Umfang der Maßnahme zu informieren. Hierfür erfolgt die von Gesetzes wegen vorgesehene Bekanntmachung vor Ort. Vorliegend wurde diese Möglichkeit durch den Einwender wahrgenommen. Damit haben seine Bedenken gegen das Vorhaben Eingang in das Genehmigungsverfahren genommen und werden in diesem geprüft.

Des Weiteren sei zu bedenken, dass während der gesamten Baumaßnahme der uneingeschränkte Zugang der Gebäudenutzer sowie der Kundschaft des Friseursalons zu gewährleisten sei. Gleiches gelte ebenso für die Versorgung mit allen Medien. Ein störungsfreier Geschäftsablauf des Friseursalons hinsichtlich der Bereitstellung der Medien Strom, Gas, Wasser usw. müsse zwingend sichergestellt werden, da das Geschäft der Erwirtschaftung des Lebensunterhaltes diene. Auf die durchgehende Zugänglichkeit und Medienversorgung wurde im Erörterungstermin nochmals hingewiesen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass der Zugang zum Gebäude sowie die Versorgung während der Baumaßnahme gewährleistet wird und entsprechende Ein-

schränkungen durch das bauausführende Unternehmen rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Zusage wurde durch den Vorhabenträger im Rahmen des Erörterungstermins nochmals bestätigt.

Zusammenfassend sei festzustellen, dass vorliegend sowohl die Schutzgüter der körperlichen Unversehrtheit als auch des Eigentums betroffen seien. Durch erhöhtes Lärmaufkommen seien sowohl er, als auch seine Angestellten und Familie, in ihrer körperlichen Unversehrtheit betroffen. Darüber hinaus werde sein Eigentum durch die nach jetzigem Planungsstand schlechtere Erschließung und höhere Lärmbelastung abgewertet. Hier gelte es jeweils durch geeignete planerische Maßnahmen gegenzusteuern.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und auf die bereits gemachten Aussagen verwiesen.

Im Rahmen des Erörterungstermins hat der Einwender auf die unmittelbar an sein Gebäude angrenzenden baufälligen Gebäude Trockentalstraße 28 und 30 hingewiesen. Er habe Bedenken, dass es im Zuge der Baudurchführungen zu Schäden an diesen kommen könne, die sich möglicherweise auch auf sein Gebäude auswirken könnten. Er fordere deshalb eine Bestandsaufnahme und ggf. eine Sicherung der baufälligen Gebäude.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der Vorhabenträger hat zugesichert, dass eine Bestandsaufnahme des Gebäudes des Einwenders (Trockentalstraße 26) und sofern eine Zutrittsgenehmigung erteilt wird, auch für das unmittelbar angrenzende Gebäude (Trockentalstraße 28) vor Baubeginn erfolgt.

2.4 Schlüsselnummer 4

Einwendung vom 18. November 2021

Die Einwenderin ist u. a. Eigentümerin des Grundstückes mit der Flurstücknummer 1390/13 der Gemarkung Plauen, welches unmittelbar durch das Vorhaben betroffen ist.

Nach dem Feststellungsentwurf würden die Grundstücke Straßberger Straße 59 und 73 im Außenwohnbereich mit Grenzwertüberschreitung liegen bzw. seien deren Fassaden mit Grenzwertüberschreitungen belastet, was sowohl in dem einen als auch dem anderen Fall Ausgleichsmaßnahmen erforderlich mache bzw. Kompensation zu leisten sei, z. B. in Form von Zuschüssen für entsprechende bauliche Maßnahmen, um die negativen Konsequenzen zu vermindern und etwaig zukünftigen Leerstand zu reduzieren/zu vermeiden.

Aufgrund des Ausbaus der Trockentalstraße sei mit einer weiteren Zunahme des Verkehrs zu rechnen. Daraus würden eine noch stärkere Lärmbelastung und nochmals eine höhere Luftverschmutzung für die Anwohner/Mieter resultieren. Im Bedarfsfall könnten entsprechende Gutachten beauftragt werden.

Im Sinne einer positiven Außenwirkung der Stadt Plauen sei es sicherlich zuträglich, wenn nicht weitere Gebäude an stark frequentierten Straßen verfallen würden. Dies gelte insbesondere für historische Objekte, die sich aktuell in einem guten Zustand befinden und einen hohen Vermietungsstand aufweisen würden. Um diesen Zustand aufrecht erhalten zu können, werde eine entsprechende Unterstützung erbeten.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Im Rahmen des Planfeststellungsentwurfes wurden sowohl die Immissionsbelastung durch den Verkehrslärm als auch die Schadstoffbelastung betrachtet. Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter C V 5 in diesem Beschluss sowie in den Unterlagen 7 und 17 der Planunterlagen.

Im Ergebnis dessen kommt es aus lufthygienischer Sicht zu keiner Überschreitung der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Beurteilungswerte für Luftschadstoffkonzentrationen.

Anders stellt sich die Situation im Hinblick auf die schalltechnischen Berechnungen dar. Hier ergeben sich Überschreitungen der Grenzwerte an der Nordwest- und der Südwest-Seite des Gebäudes Straßberger Straße Nr. 59 sowie an der Ost-Seite des Gebäudes Nr. 73, so dass ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht. Da aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein aktiver Lärmschutz (z. B. Lärmschutzwand) nicht umsetzbar ist, verbleibt ein Anspruch auf passiven Lärmschutz. Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass die Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte an den Gebäuden entsprechend der Ausweisungen in den Planunterlagen durch passive Lärmschutzmaßnahmen (Fenster und Lüfter) ausgeglichen werden. Dies hat er im Rahmen des Erörterungstermins nochmals bestätigt. Er wird dazu nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens eine detaillierte Überprüfung des Gebäudes im Rahmen eines bauakustischen Gutachtens veranlassen. Dieses Gutachten wird dann die konkret notwendigen Maßnahmen zur Lärmvorsorge festlegen.

2.5 Schlüsselnummer 5

Einwendung vom 20. Oktober 2021

Die Einwenderin ist Vermieterin einer Wohnung im Gebäude Moritzstraße 25, welches vorhabenbedingt abgerissen werden soll.

In diesem Zusammenhang möchte sie wissen, wann sie ihrem Mieter kündigen müsse. Ob also schon ein Zeitraum genannt werden könne, wann mit dem Vorhabenbeginn gerechnet werden könne.

Der Vorhabenträger hat hierzu mitgeteilt, dass vorgesehen ist, das Baurecht für das vorliegende Vorhaben mittels Planfeststellungsverfahren im Jahr 2022 herzustellen. Wenn dieses Ziel erreicht wird, kann im Jahr 2023 mit den Bauvorbereitungen begonnen werden. Somit ist frühestens im Jahr 2024 mit einem Baustart zu rechnen. Im Rahmen des Erörterungstermins hat der Vorhabenträger mitgeteilt, dass mit einem Baubeginn frühestens 2025/2026 zu rechnen ist.

Zudem interessiere sie, wer für die spätere Kaufabwicklung zuständig sei.

Entschädigungsermittlungen und Kaufverträge werden über den Vorhabenträger (Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Referat Grunderwerb und Vermögensverwaltung) abgewickelt.

2.6 Schlüsselnummer 6

Einwendung vom 27. September 2021

Die Einwenderin ist Miteigentümerin des Grundstückes mit der Flurstücksnummer 1221k der Gemarkung Plauen. Sie ist durch das Vorhaben unmittelbar betroffen.

Da sie in Stuttgart lebe, würde sie wissen, was es bedeute, in diesem Verfahren „Betroffene“ zu sein.

Der Vorhabenträger hat hierzu klarstellend Nachfolgendes ausgeführt: Das Vorhaben beinhaltet u. a. den Ausbau der Kreuzung Trockentalstraße/Moritzstraße. Hierbei ist eine Verbreiterung der Moritzstraße im unmittelbaren Kreuzungsbereich notwendig, um das gefahrlose Ein- und Ausbiegen in bzw. aus der Moritzstraße zu ermöglichen. Dabei ist es notwendig, vom Grundstück 1221/k 13 m² dauerhaft und 21 m² vorübergehend (während der Baumaßnahme) in Anspruch zu nehmen. Da sie Miteigentümerin dieses Grundstückes ist, wurde die Einwenderin am Planfeststellungsverfahren beteiligt und konnte sich hierzu äußern.

Im Erörterungstermin hat die Vertreterin der Einwenderin ihr Interesse bekundet das gesamte Grundstück zu verkaufen.

Ein Gesamtverkauf ist innerhalb des Planfeststellungsverfahrens grds. nicht möglich, da regelmäßig nur die Flächeninanspruchnahmen festgesetzt werden, die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend erforderlich sind. Dies betrifft lediglich 13 m² des Gesamtgrundstückes. Eine wesentliche Einschränkung der Nutzbarkeit des Grundstückes erfolgt vorhabenbedingt damit nicht.

Unabhängig davon bleibt es der Einwenderin unbenommen außerhalb des Verfahrens mit dem Vorhabenträger in Kontakt zu treten, um ggf. das Grundstück zum Verkauf anzubieten.

Im Hinblick auf einen möglichen Verkauf hat die Vertreterin im Erörterungstermin nachgefragt, wann mit einem Baubeginn zu rechnen sei.

Der Vorhabenträger hat hierzu mitgeteilt, dass eine verbindliche Aussage aufgrund der umfangreichen Bauvorbereitungen (Ausführungsplanung, Grunderwerbsverhandlungen, Vergabe etc.) nicht möglich und der Baubeginn frühestens 2024/2025 anvisiert ist.

VII Zusammenfassung/Gesamtabwägung

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstiger in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

VIII Sofortvollzug

Es besteht keine sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses.

IX Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 13 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

gez. Carolin Schreck
Vizepräsidentin